

MINISTERIALBLATT

der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

76. JAHRGANG

Mainz, den 28. Juni 2024

NUMMER 9

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Glied.-Nr.	Datum		Seite
203023	18. 4. 2024	Freizeitausgleich und Mehrarbeitsvergütung bei Wahrnehmung von Gerichtsterminen aus dienstlichem Anlass im Polizeidienst VV des Ministeriums des Innern und für Sport	182
21212	24. 5. 2024	Staatliche Anerkennung von Einrichtungen nach den §§ 35 und 36 des Betäubungsmittelgesetzes VV des Ministeriums der Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung	182
3150	19. 4. 2024	Richtlinien für den Vorbereitungsdienst der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare VV des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Sport	183
7011	3. 6. 2024	Landesförderprogramm im Rahmen des EFRE 2021-2027 „Effizienzsteigerung gewerblicher Unternehmen“ (EffInvest) VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	183
7011	3. 6. 2024	Förderung der Teilnahme mittelständischer Unternehmen an Auslandsmessen – Messezuschuss – VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	183
9240	15. 5. 2024	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Rheinland-Pfalz VV des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität	184

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Datum		Seite
Staatskanzlei		
15. 5. 2024	Erlöschen eines Exequaturs; hier: Herr Prof. Dr. Bruno O. Braun, Honorarkonsul der Republik Lettland in Düsseldorf Bek. der Staatskanzlei	187
15. 5. 2024	Änderung der Anschrift; hier: Herr Wolfgang Eberspächer, Honorarkonsul der Republik Mauritius in Stuttgart Bek. der Staatskanzlei	187
23. 5. 2024	Erteilung eines Exequaturs; hier: Herr Nattapong Lathapipat, Generalkonsul des Königreichs Thailand in Frankfurt am Main Bek. der Staatskanzlei	187
14. 6. 2024	Erteilung eines Exequaturs; hier: Herr Aleksandar Durdic, Generalkonsul der Republik Serbien in Frankfurt am Main Bek. der Staatskanzlei	188
Ministerium des Innern und für Sport		
3. 6. 2024	Aufgaben und Zuständigkeiten der Polizeipräsidien RdSchr. des Ministeriums des Innern und für Sport	188
Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit		
14. 5. 2024	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion durch das Land Rheinland-Pfalz (Förderrichtlinie Assistierte Reproduktion) RdSchr. des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit	204
3. 6. 2024	Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker RdSchr. des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit	205

I.

203023 Freizeitausgleich und Mehrarbeitsvergütung bei Wahrnehmung von Gerichtsterminen aus dienstlichem Anlass im Polizeidienst

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport
vom 18. April 2024 (0302-0008#2023/0005-0301 342)

- 1 Nehmen Polizeibeamtinnen oder -beamte als Zeuginnen, Zeugen oder Sachverständige während ihrer Freizeit aus dienstlichem Anlass einen Gerichtstermin wahr, ist diese Tätigkeit als Dienst zu werten. Für die Tätigkeit ist Freizeitausgleich zu gewähren.
- 2 Für die An- und Rückreise vom Wohnort (Wohnung) zum Gerichtsort (Gerichtsgebäude) sind zu gewähren:
 - 2.1 wenn der Gerichtstermin am Dienort oder in dessen Einzugsgebiet (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c LUKG) stattfindet, pauschal eine Stunde Freizeitausgleich,
 - 2.2 in sonstigen Fällen die Zeit der An- und Rückreise vom Wohnort zum Gerichtsort, höchstens jedoch die Zeit vom Dienort zum Gerichtsort, als Freizeitausgleich.
- 3 Bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen kann anstelle des Freizeitausgleichs Mehrarbeitsvergütung gewährt werden; diese Mehrarbeit gilt als genehmigt.
- 4 Die oder der Vorgesetzte ist von dem Gerichtstermin unmittelbar zu unterrichten.
- 5 Bei der Dienstplanung ist darauf zu achten, dass die Wahrnehmung des Gerichtstermins erfolgt, ohne dass erforderliche Ruhezeiten verkürzt oder Höchstarbeitszeiten überschritten werden (§ 6 ArbZVO). Die Rahmenvorgaben der Verwaltungsvorschrift „Wechselschichtdienst Polizei“ des Ministeriums des Innern und für Sport vom 19. September 2018 (MinBl. S. 104; 2023 S. 186) gelten im Übrigen. Die Möglichkeit zeitversetzter Dienste ist grundsätzlich zu nutzen. Zwischen den Beamtinnen und Beamten und ihren Vorgesetzten hat eine entsprechende Abstimmung zu erfolgen.
- 6 Nehmen Polizeibeamtinnen oder -beamte als Zeuginnen, Zeugen oder Sachverständige während ihres Erholungsurlaubs aus dienstlichem Anlass Gerichtstermine wahr, ist ihnen für diese Tätigkeit ein Urlaubstag bzw. voller Schichturlaubstag zu gewähren.
- 7 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift vom 15. März 1996 (MinBl. S. 292; 2019 S. 188) außer Kraft.

MinBl. 2024, S. 182

21212 Staatliche Anerkennung von Einrichtungen nach den §§ 35 und 36 des Betäubungsmittelgesetzes

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Transformation und Digitalisierung
vom 24. Mai 2024 (0506-0002#2024/0002-0601 642)

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz wird bestimmt:

1 Allgemeines

Ambulante, ganztägig ambulante und stationäre Einrichtungen zur medizinischen Rehabilitation bei Abhängigkeits-erkrankungen werden auf Antrag nach den §§ 35 und 36 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) in der Fassung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358) in der jeweils geltenden Fassung staatlich anerkannt, sofern sie eine der Rehabilitation dienende Behandlung für Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen durchführen und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen.

2 Anerkennungsbedingungen

2.1 Fachliche Voraussetzungen

Die Einrichtung muss über ein wissenschaftlich begründetes Rehabilitationskonzept verfügen und zu Effektivitätsuntersuchungen bereit sein. In diesem Rehabilitationskonzept sind besonders darzustellen:

- Diagnostisches Vorgehen und Indikationsstellung,
- Leistungen und Maßnahmen (Betreuung, psychosoziale Begleitung, tagesstrukturierende Maßnahmen, therapeutische Einzel- und Gruppengespräche, Einbeziehung von Bezugspersonen) und
- Ziele und Dauer der Behandlung.

2.2 Personelle Voraussetzungen

Die Behandlung muss mit Fachkräften durchgeführt werden, deren unterschiedliche fachliche Qualifikation dem multidisziplinären Ansatz der jeweiligen Konzeption entspricht. In einer ambulanten Einrichtung müssen mindestens zwei Vollzeitstellen mit Fachkräften besetzt sein. Fachkräfte sind in der Regel

- staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit Diplom, Bachelor oder einem vergleichbaren Abschluss (FH),
- staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit Diplom, Bachelor oder einem vergleichbaren Abschluss (FH),
- Pädagoginnen und Pädagogen mit Diplom, Bachelor, Master oder einem vergleichbaren Abschluss,
- Psychologinnen und Psychologen mit Diplom, Bachelor, Master oder einem vergleichbaren Abschluss und
- Ärztinnen und Ärzte.

Die Fachkräfte sollen eine geeignete Zusatzausbildung haben.

2.3 Organisatorische Voraussetzungen

Der Träger der Einrichtung muss Mitglied in einem anerkannten freien Wohlfahrtsverband oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sein oder für den Betrieb der Einrichtung über eine Konzession nach § 30 der Gewerbeordnung verfügen.

In einer stationären Einrichtung müssen klinisch-chemische und hämatologische Untersuchungen in einem nach anerkannten Regeln arbeitenden Laboratorium sichergestellt sein. In einer ambulanten Einrichtung müssen unregelmäßige Urinkontrollen gewährleistet werden.

Für die Behandlung gemäß dem Rehabilitationskonzept müssen geeignete Räume zur Verfügung stehen.

2.4 Mitwirkungs- und Meldepflichten

Die Einrichtung muss sich schriftlich bereit erklären

- zur Zusammenarbeit mit der Vollstreckungsbehörde nach Maßgabe des § 35 Abs. 4 BtMG,
- zur Mitwirkung im Rahmen der Anhörung gemäß § 36 Abs. 5 BtMG nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und
- den Verpflichtungen dieser Verwaltungsvorschrift nachzukommen.

Die Einrichtung teilt den Abbruch der Therapie spätestens am darauffolgenden Tag der Vollstreckungsbehörde mit.

Besteht die begründete Erwartung, dass die behandelte Person eine Behandlung derselben Art alsbald fortsetzt oder wieder aufnimmt, ist die Mitteilung spätestens nach einer Woche zu erstatten.

Besteht im Zusammenhang mit einem Abbruch der Therapie Suizidgefahr oder die Gefahr eines erheblichen Rückfalls, ist die Vollstreckungsbehörde unverzüglich zu verständigen.

3 Anerkennungsverfahren

Der Antrag auf staatliche Anerkennung ist schriftlich zu stel-

len. Die für den Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlichen schriftlichen Unterlagen sind beizufügen. Das fachlich zuständige Ministerium (Anerkennungsbehörde) entscheidet über den Antrag im Einvernehmen mit dem für die Aufsicht über die Staatsanwaltschaften zuständigen Ministerium.

4 Mitteilung und Jahresberichte

Die Einrichtung teilt Veränderungen, die die Anerkennungsvoraussetzungen betreffen, unverzüglich der Anerkennungsbehörde mit.

Die Einrichtung erstattet zum Jahresabschluss der Anerkennungsbehörde einen Jahresbericht, der besonders Zahlen enthält über Fachkräfte und Belegung sowie Aufnahme, Entlassung und Therapieabbrüche Drogenabhängiger, die sich einer Therapie aus Anlass des § 35 oder des § 36 BtMG unterzogen haben.

5 Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn

- die Anerkennungsvoraussetzungen nach den Nummern 2.1, 2.2 oder 2.3 nicht mehr vorliegen oder nicht mehr gewährleistet sind oder
- die Einrichtung ihren aus Nummer 2.4 folgenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

6 Veröffentlichung der staatlichen Anerkennung

Eine Liste der staatlich anerkannten Einrichtungen wird jährlich im Ministerialblatt und im Justizblatt veröffentlicht.

7 Staatliche Anerkennung anderer Bundesländer

Staatliche Anerkennungen anderer Bundesländer gelten auch in Rheinland-Pfalz.

8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen vom 30. November 2009 (656-75 554-0) - MinBl. S. 361; 2019 S. 188 - außer Kraft.

MinBl. 2024, S. 182

3150 Richtlinien für den Vorbereitungsdienst der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Sport vom 19. April 2024 (JM 2220-0012)

Die vorgenannte Verwaltungsvorschrift wurde am 7. Mai 2024 im Justizblatt Rheinland-Pfalz auf Seite 108 (JBl. 2024 S. 108) veröffentlicht.

MinBl. 2024, S. 183

7011 Landesförderprogramm im Rahmen des EFRE 2021-2027 „Effizienzsteigerung gewerblicher Unternehmen“ (EffInvest)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 3. Juni 2024 (8302)

1 Die Verwaltungsvorschrift „Landesförderprogramm im Rahmen des EFRE 2021-2027 „Effizienzsteigerung gewerblicher Unternehmen“ (EffInvest)“ vom 29. August 2023 (MinBl. S. 194) wird wie folgt geändert:

1.1 Nummer 1.1 Satz 2 Spiegelstrich 2 erhält folgende Fassung:
 „– die Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L, 2023/2831, 15.12.2023)“.

1.2 Nummer 6.6 erhält folgende Fassung:

„6.6 Die Förderung für große Unternehmen erfolgt als De-minimis-Beihilfe. Sie darf daher maximal 300 000 EUR innerhalb von drei Jahren pro Unternehmen betragen. Sofern bereits andere Förderungen gewährt wurden oder beantragt werden, ist die Kumulierungsregelung des Artikels 5 der Verordnung (EU) 2023/2831 sowohl seitens der Bewilligungsstelle als auch seitens des Zuwendungsempfängers zu beachten. Insbesondere verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger vor Bewilligung, sämtliche Informationen hinsichtlich der Überprüfung und Einhaltung der Kumulierungsregelung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2023/2831 der Bewilligungsstelle schriftlich mitzuteilen.“

1.3 Nummer 9.6 erhält folgende Fassung:

„9.6 Einzelförderungen nach dieser Verwaltungsvorschrift auf Basis der

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014, die über 100 000 EUR betragen, werden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 veröffentlicht und können im Einzelfall durch die Europäische Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 geprüft werden,
- Verordnung (EU) 2023/2831 werden ab dem 1. Januar 2026 gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/2831 in einem Zentralregister erfasst.

2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2024 in Kraft.

MinBl. 2024, S. 183

7011 Förderung der Teilnahme mittelständischer Unternehmen an Auslandsmessen - Messezuschluss -

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 3. Juni 2024 (8302)

1 Die Verwaltungsvorschrift „Förderung der Teilnahme mittelständischer Unternehmen an Auslandsmessen – Messezuschluss –“ vom 16. Februar 2017 (MinBl. S. 168; 2022 S. 266), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 31. Mai 2021 (MinBl. S. 56), wird wie folgt geändert:

1.1 Nummer 1.4 erhält folgende Fassung:

„1.4 Die Zuwendungen werden als „De-minimis“-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L, 2023/2831, 15.12.2023) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.“

1.2 Nummer 4.6 wird wie folgt geändert:

1.2.1 Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Die Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfe gewährt. Sie darf maximal 300.000 EUR innerhalb von drei Jahren pro Unternehmen betragen.“

1.2.2 Satz 3 wird gestrichen.

1.2.3 In den bisherigen Sätzen 4 und 5 wird die Angabe „Nr. 1407/2013“ jeweils durch die Angabe „2023/2831“ ersetzt.

1.2.4 Der bisherige Satz 6 wird gestrichen.

1.3 In Nummer 5.4 Satz 1 werden die Worte „im laufenden Kalenderjahr sowie in den beiden vorhergehenden Kalenderjahren“ durch die Worte „in den letzten drei Jahren“ ersetzt.

- 1.4 Nummer 5.6 erhält folgende Fassung:
„5.6 Einzelförderungen nach dieser Verwaltungsvorschrift auf Basis der Verordnung (EU) 2023/2831 werden ab dem 1. Januar 2026 gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/2831 in einem Zentralregister erfasst.“
- 1.5 Die Anlage wird wie folgt geändert:
In Nummer 4.3 werden die Worte „vorlegt oder die in Nummer 5.6 der Verwaltungsvorschrift „Messezuschuss“ genannte Auskunft über erhaltene Kleinbeihilfen nicht oder nicht vollständig erteilt“ durch die Worte „oder nicht vollständig vorlegt“ ersetzt.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

MinBl. 2024, S. 183

9240 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Rheinland-Pfalz

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 15. Mai 2024 (5003#2023/0085-1401 9.0009)

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**
- 1.1 Zuwendungszweck**
Die Umsetzung Deutschlandtickets führt beim öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Jahr 2024 zu einer Kostenunterdeckung. Daher hat der Bund den Ländern Finanzmittel zur Verfügung gestellt, aus denen die nicht gedeckten Ausgaben hälftig ausgeglichen werden sollen. Das Land Rheinland-Pfalz stellt den vom Bund erhaltenen Betrag sowie zusätzliche eigene Landesmittel zur Verfügung.
- 1.2 Rechtsgrundlagen**
Zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift „Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)“ Zuwendungen.
Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens diskriminierungsfrei im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2 Gegenstand der Zuwendungen (obligatorisch)**
Die Zuwendungen sind ein finanzieller Ausgleich an die Empfänger in Rheinland-Pfalz, deren Ausgaben in den Monaten Januar bis Dezember 2024 aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets durch den Rückgang der Fahrgeldeinnahmen oder Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften im Vergleich zum Referenzzeitraum des Jahres 2019 nicht durch Einnahmen aus Fahrgeldern und vor dem 1. Mai 2023 geregelt und nicht die Umsetzung des Deutschlandtickets betreffenden Ausgleichszahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 (ABl. EU Nr. L 354 S. 22), oder aus allgemeinen Vorschriften im Sinne von Artikel 3 Abs. 3

der Verordnung (EG) 1370/2007 gedeckt werden können.

3 Zuwendungsempfänger

Empfänger im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind

- 3.1 Aufgabenträger sowie Aufgabenträgerorganisationen des ÖPNV im Sinne des Nahverkehrsgesetzes vom 3. Februar 2021 (GVBl. S. 51), geändert durch § 85 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 413), BS 924-8.
- 3.2 öffentlich-rechtliche Körperschaften (insbesondere Zweckverbände, Anstalten öffentlichen Rechts) als Sammelantragsteller für die Empfänger gemäß Nummer 3.1.
- 3.3 Nur soweit das Land eine Tarifvorgabe nach Landesrecht getroffen hat und Aufgabenträger oder Aufgabenträgerorganisationen bislang keine Regelung nach Nummer 4 getroffen haben, sind für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. März 2024 Empfänger auch öffentliche und private Verkehrsunternehmen, soweit sie als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer nach dem Personenbeförderungsgesetz oder der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (ABl. EU Nr. L 300 S. 88) in ihrer jeweils geltenden Fassung ÖPNV auf dem Gebiet des Landes und/oder aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages Beförderungsleistungen im ÖPNV bzw. im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) erbringen. Für die Eisenbahnverkehrsunternehmen ist eine getrennte Antragstellung und Bewilligung für die jeweiligen Regionalbereiche zulässig.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen (obligatorisch)**
Soweit die Empfänger für Verkehrsleistungen nicht erlösverantwortlich sind, leiten sie die Zuwendungen an die das wirtschaftliche Risiko tragenden Verkehrsunternehmen in entsprechender Anwendung der Nummer 5.4 und nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge oder über andere beihilferechtlich zulässige Instrumente über die beihilferechtlich zulässige Instrumente weiter. Die Erlösverantwortlichen sind zu verpflichten, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung sowie der landesinternen Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenseitige Ansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschüssige Einnahmen im Rahmen der Einnahmeaufteilung abzugeben.
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**
- 5.1 Bei der Leistung handelt es sich um eine Zuwendung gemäß den §§ 23 und 44 LHO.
- 5.2 Bei der Finanzierungsart handelt es sich um einen vollständigen Ausgleich in Höhe von 100 v. H. der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben.
Auf die nach dieser Verwaltungsvorschrift ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben wird unter Zugrundelegung einer durchzuführenden Prognose zunächst ein Abschlag in Höhe von 90 v. H. geleistet. Die Schlussabrechnung auf Basis der IST-Werte erfolgt entsprechend den Vorgaben der Nummer 6, was zu einem vollständigen Ausgleich der nach dieser Verwaltungsvorschrift ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben führen kann.
- 5.3 Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses gewährt.
- 5.4 Die ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben sind wie folgt zu ermitteln:

5.4.1 Fahrgeldausfälle:

Für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarif, Beförderungsbedingungen DB (BBDB), Deutschlandtarif (DT)) ist die Differenz zwischen den um die jeweiligen Tarifierpassungen auf das Jahr 2024 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Monate des Jahres 2024 nach Maßgabe der Nummern 5.4.1.1 und 5.4.1.2 ausgleichsfähig. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer).

Die Verbundorganisationen haben den Empfängern die für die Antragstellung erforderlichen Daten zu liefern. Einnahmen aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt werden nicht berücksichtigt.

- 5.4.1.1 Zur Berechnung der um die Tarifierpassungen auf den Zeitraum Januar bis Dezember 2024 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums in 2019 sind die im jeweiligen Monat verkauften bzw. dem Verbund gemeldeten Fahrausweise der jeweiligen Kartenart und Preisstufe der Monate Januar bis Dezember 2019 mit den für diese Kartenart und für die im Gültigkeitszeitraum entsprechende Preisstufe im jeweiligen Zeitraum des Jahres 2024 genehmigten Preisen zu multiplizieren. Preisanpassungen, die ab dem 1. Januar 2024 wirksam werden, sind im Wesentlichen gleichmäßig für alle Kartenarten und alle Preisstufen vorzunehmen. Lassen sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen oder handelt es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote, ist die aus der Berechnung nach Satz 1 abgeleitete durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung für die Hochrechnung maßgebend. Wenn aufgrund einer grundlegenden Änderung der Tarifstruktur, die nach dem 15. Januar 2023 wirksam wurde, ein Vergleich zu den Tarifarten und Preisstufen des Jahres 2019 nicht möglich ist, werden die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 ermittelt und über die durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung auf 2024 fortgeschrieben. Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, sind für diese Tickets die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 zu ermitteln und über die durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung auf 2024 fortzuschreiben.

Übersteigt in 2024 die durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung gegenüber dem mit Stand vom 1. Oktober 2023 beantragten Tarif mit Stand vom 31. Dezember 2023 um mehr als 8 v. H., darf für die Ermittlung der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe nur eine Steigerungsrate von 8 v. H. zugrunde gelegt werden.

Als pauschaler Ausgleich der durch die Einführung des Deutschlandtickets entfallenden prognostizierten Einnahmesteigerungen aus positiven Verkehrsmengeneffekten in den Jahren 2023 und 2024 werden die nach den Sätzen 1 bis 6 ermittelten Fahrgeldeinnahmen für beide Jahre um insgesamt 2,6 v. H. erhöht. Die nach den Sätzen 1 bis 7 ermittelten hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen sind im Verhältnis der Veränderung der tatsächlich erbrachten Betriebsleistungen in Fahrzeug-, Wagen- bzw. Zug-Kilometern im Kalenderjahr 2024 gegenüber dem Kalenderjahr 2019 im Gebiet des Empfängers nach Nummer 3.1 fortzuschreiben. Als Faktor der Fortschreibung sind dabei 30 v. H. der prozentualen Steigerung bzw. prozentualen Verminderung der Betriebsleistungen im Gebiet des Empfängers nach Nummer 3.1 anzusetzen.

Unterschreitet die Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonenten nach Einnahmeaufteilung im jeweiligen Bundesland zum 31. Januar 2025 die Gesamtzahl der

Abonentinnen und Abonenten zum 30. April 2023 um mehr als 10 v. H., sind die nach den Sätzen 1 bis 9 ermittelten Fahrgeldeinnahmen um den über die Bagatellgrenze von 5 v. H. hinausgehenden Prozentsatz für alle Empfänger im Land abzusenken.

Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif sind die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmeaufteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2024 der jeweiligen Verbundorganisation zu verteilen, der ohne die Einführung des Deutschlandtickets gegolten hätte.

- 5.4.1.2 Zur Berechnung der anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2024 sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen einschließlich der Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket zu ermitteln. Für Jobtickets und das bundesweite solidarische Semesterticket zum Deutschlandticket sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen ansetzbar, soweit dabei die abgestimmten bundeseinheitlichen Rabattierungen angewendet wurden. Die Vornahme weiterer Absetzungen von den Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket insbesondere für die Deckung von Vertriebsaufwendungen ist nicht zulässig. Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, sind bei der Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen für die Berechnung des Ausgleichs für alle Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit mit Ausnahme von im Solidarmodell verkauften Studierendentickets alle verkauften Tickets mit den am 1. Januar 2023 geltenden und über die durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung auf 2024 fortgeschriebenen ggfs. den Preis des Deutschlandtickets auch übersteigenden Preisen anzusetzen.

Übersteigt in 2024 die durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe gegenüber dem mit Stand vom 1. Oktober 2023 beantragten Tarif mit Stand vom 31. Dezember 2023 um mehr als 8 v. H., können für die Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe die Preise zugrunde gelegt werden, die bei einer Tarifierpassung von 8 v. H. zu zahlen gewesen wären.

Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket sind die so ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmeaufteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2024 der jeweiligen Verbundorganisation sowie gemäß der Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket zu verteilen.

- 5.4.2 Zur Berechnung der Minderung der Erstattungsleistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, sind die um die Tarifierpassungen gemäß Nummer 5.4.1.1 hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen des Zeitraumes Januar bis Dezember 2019 bzw. die nach Maßgabe der Nummer 5.4.1.2 errechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen für den Zeitraum Januar bis Dezember 2024 zu ermitteln und für diese die Erstattungsleistung aufgrund des für das Jahr 2024 festgelegten oder nachgewiesenen Vomhundertsatzes zu berechnen. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer), bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket gemäß der nach Nummer 5.4.1.1 für die hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen bzw. gemäß Nummer 5.4.1.2 für die tatsächlichen erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen maßgebenden Einnahmeaufteilung. Ausgleichsfähig ist

- die Differenz der so errechneten Beträge für die jeweiligen Verkehrsleistungen.
- 5.4.3 In der Nummer 5.4.1 entsprechenden Weise ist die ebenfalls ausgleichsfähige Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften zu berechnen. Einsparungen der Empfänger nach Nummer 3.1 bei Leistungen aus Allgemeinen Vorschriften sind gegenzurechnen.
- 5.4.4 Zur anteiligen Deckung der Umsetzungskosten des Deutschlandtickets durch entstandene Vertriebsmehrkosten in der Umsetzungsphase 2024 wird den Empfängern bzw. über diese den Verkehrsunternehmen, die – selbst oder mittelbar über ihre Vertriebsdienstleister – das Deutschlandticket vertreiben, folgende Pauschale gewährt:
- Für jedes als Chipkarte verkaufte Deutschlandticket wird pro Monat seiner Gültigkeit jeweils ein Betrag von 1,50 Euro gewährt. Für jedes nicht als Chipkarte verkaufte Deutschlandticket wird pro Monat seiner Gültigkeit jeweils ein Betrag von 1,20 Euro gewährt.
- Maßgeblich ist im ersten Schritt die tatsächlich verkaufte Zahl von Monatsstücken Deutschlandtickets vor Einnahmearteilung; ergibt sich aus dem späteren Zuschreibungsbetrag im Rahmen der Einnahmearteilung rechnerisch eine andere Zahl von Tickets, so ist dies unbeachtlich.
- Von der so ermittelten Ticket-Anzahl ist in einem zweiten Schritt der nachfolgende Abzug vorzunehmen, um auch vor Einführung bereits vorhandene Vertriebskosten zu berücksichtigen: Für jedes am 30. April 2023 bestehende Abonnement (Kundenzahl) wird ein Abzug von 8 Tickets als Chipkarte vorgenommen. Maßgeblich ist dabei die Kundenzahl, die nach Nummer 5.4.4 Satz 1 bis 4 der Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom 20. März 2023 für den Ausgleich 2023 ermittelt wurde. Es ist durch geeignete vertragliche Regelungen mit den für den Vertrieb beauftragten Dienstleistern sicherzustellen, dass die Pauschalen aufwandsgerecht ausgereicht werden. Führt die Berechnung der Vertriebspauschale zu einem negativen Betrag, ist dieser nicht als Ersparnis zu berücksichtigen. Nicht erstattungsfähig sind erhöhte Ausgaben für zusätzliche Betriebsleistungen.
- 5.4.5 Die Summe der gemäß den Nummern 5.4.1 bis 5.4.4 errechneten Minderungen ist der ausgleichsfähige Betrag.
- 5.4.6 Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen in dem Gebiet mehrerer Aufgabenträger und können die nicht gedeckten Ausgaben nicht eindeutig der Betriebsleistung im jeweiligen Gebiet der Aufgabenträger zugeordnet werden, sind diese auf der Grundlage der im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers erbrachten Fahrzeug-, Wagen- bzw. Zug-Kilometer des Kalenderjahres 2024 den Aufgabenträgern zuzuordnen. Die beteiligten Aufgabenträger oder Bewilligungsbehörden können eine abweichende Aufteilung vereinbaren.
- 6 Sonstige Bestimmungen (obligatorisch)**
- 6.1 Es ist sicherzustellen, dass bei Weiterleitung der Zuwendungen nach Nummer 4 an Verkehrsunternehmen eine Überkompensation der aus der Einführung des Deutschlandtickets resultierenden wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist. Soweit die beihilferechtliche Rechtfertigung aus der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt, dürfen bei der Überkompensationsprüfung aus Gründen der Gleichbehandlung als Maßstab auch nur die Mindestanforderungen aus dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zur Anwendung kommen. Der finanzielle Nettoeffekt berechnet sich aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten (Vertriebsmehrkosten), soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden. Im Hinblick auf die Vertriebsmehrkosten wird geprüft, ob die Voraussetzungen der Nummer 5.4.4 vorliegen. Sonstige Kosten des Verkehrsunternehmens sind nicht Gegenstand dieser Überkompensationskontrolle.
- 6.2 Die Empfänger sind darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- 6.3 Die Empfänger sind zu verpflichten, dass sichergestellt wird, dass die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmearteilung gemäß der aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V., der Deutschlandtarifverband GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e. V. und dem Bundesverband Schienen-Nahverkehr e. V. gebildete EAV-Clearingstelle gemeldet werden. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats. Die Meldung der vorläufigen Soll-Einnahmen inkl. tariflicher Fortschreibung gemäß Musterrichtlinie erfolgt einmalig monats-scharf für das gesamte Jahr 2024 bis zum 20. Februar 2024; sie sind erforderlichenfalls unverzüglich zu korrigieren oder zu aktualisieren.
- 6.4 Die Empfänger sind zu verpflichten, bis zum 31. März 2026 die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und die Einnahmearteilungen sowohl für die nach Nummer 5.4.1.1 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Nummer 5.4.1.2 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2024 sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2024 im Haustarif bzw. nach BBDB beizufügen. Weiterhin ist jeder Empfänger zu verpflichten, dem Nachweis die Anzahl der Abonentinnen und Abonenten im Sinne der Nummer 5.4.1.1 zu den Stichtagen 31. Dezember 2023 und 31. Januar 2025 beizulegen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern.
- 6.5 Zuwendungen, die über den reinen Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben nach Maßgabe der Nummer 5.4 hinausgehen, sind vom Empfänger zurückzufordern. In der Regel sind die zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Zuwendung vorzunehmen.
- 6.6 Der nach diesen Richtlinien gewährte Ausgleich kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Empfänger die Auflagen nach den Nummern 6.2 bis 6.5 nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.
- 6.7 Die Nummern 1.3, 3.2 und 7.2 der VV zu § 44 LHO, die Nummern 1.4, 3, 5.4, 7, 9.3.1 und 9.5 der ANBest-P

sowie die Nummern 1.2, 1.3, 5.4, 7, 9.3.1 und 9.5 der ANBest-K finden keine Anwendung.

7 **Verwaltungsverfahren**

7.1 Ein Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist bis zum 30. September 2024 zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen. Er hat die Berechnung bzw. Schätzung der voraussichtlichen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode zu enthalten.

7.2 Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch mit dem von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Antragsformular zu stellen.

7.3 Dem Antrag sind Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß Nummer 5.4.1 sowie weitere begründende Unterlagen beizufügen.

Sammelanträgen von Empfängern gemäß Nummer 3.2 sind die Anträge der Empfänger gemäß Nummer 3.1 beizufügen.

7.4 Der Empfänger erhält auf Antrag bis zur Bewilligung der nach Nummer 7.1 zu beantragenden Zuwendung in der Regel monatliche Vorauszahlungen.

Die Vorauszahlungen werden jeweils am 20. eines Monats ausgezahlt. Im Falle von Nummer 4 leiten die Empfänger die Vorauszahlungen unverzüglich weiter.

7.5 Bewilligungsbehörde für Anträge nach dieser Verwaltungsvorschrift ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz.

7.6 Auszahlende Stelle ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz.

7.7 Empfänger gemäß Nummer 3.2 haben die Zuwendungen an die Empfänger gemäß Nummer 3.1 weiterzuleiten und dabei sicherzustellen, dass die maßgeblichen Bestimmungen des Bewilligungsbescheides auch den Empfängern auferlegt werden. Dies schließt ausdrücklich die Nachweisführung ein.

8 **Strafrechtliche Hinweise**

Die Empfänger sind zu verpflichten, beantragte oder erhaltene finanzielle Zuwendungen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets im Rahmen einer Selbstauskunft anzugeben. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Die Empfänger sind im Antragsformular darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen – soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung – um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) und § 1 des Landessubventionengesetzes vom 7. Juni 1977 (GVBl. S. 168, BS 452-2) handelt und dass Subventionsbetrug nach diesen Vorschriften strafbar ist.

9 **Prüfrechte**

Das für die Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift zuständige Ministerium oder eine von ihm beauftragte Stelle und der Rechnungshof Rheinland-Pfalz haben nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen, die Einhaltung der im Bescheid festgelegten Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen sowie weitere förderrelevante Sachverhalte durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen im Zuge von Vor-Ort-Kontrollen zu prüfen und Auskünfte einzuholen oder durch Beauftragte prüfen und Auskünfte einholen zu lassen.

10 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom

1. Januar 2024 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2026 außer Kraft.

MinBl. 2024, S. 184

II.

Staatskanzlei

**Erlöschen eines Exequaturs;
h i e r : Herr Prof. Dr. Bruno O. Braun,
Honorarkonsul der Republik Lettland
in Düsseldorf**

**Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 15. Mai 2024 (0213-0022#2023/0012)**

Die Bundesregierung hat mitgeteilt, dass mit der im Februar 2024 erteilten Exequatur an Herrn Dr. Matthias Schubert als Honorarkonsul der Republik Lettland in Köln das vormals Herrn Prof. Dr. Bruno O. Braun erteilte Exequatur als Honorarkonsul in Düsseldorf erloschen ist.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2024, S. 187

**Änderung der Anschrift;
h i e r : Herr Wolfgang Eberspächer,
Honorarkonsul der Republik Mauritius
in Stuttgart**

**Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 15. Mai 2024 (0213-0022#2024/0003)**

Die Bundesregierung hat die neue Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Mauritius in Stuttgart mitgeteilt:

Christophstr. 11
70178 Stuttgart

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2024, S. 187

**Erteilung eines Exequaturs;
h i e r : Herr Nattapong Lathapipat,
Generalkonsul der Königreichs Thailand
in Frankfurt am Main**

**Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 23. Mai 2024 (0213-0022#2020/0057)**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Thailand in Frankfurt am Main ernannten Herrn Nattapong Lathapipat am 22. Mai 2024 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Suwapong Sirisorn, am 9. September 2020 erteilte Exequatur ist erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2024, S. 187

**Erteilung eines Exequaturs;
h i e r : Herr Aleksandar Durdic,
Generalkonsul der Republik Serbien
in Frankfurt am Main**

**Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 14. Juni 2024 (0213-0022#2023/0011)**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Serbien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Aleksandar Durdic am 30. Mai 2024 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Branko Radovanovic, am 4. September 2017 erteilte Exequatur ist erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2024, S.188

Ministerium des Innern und für Sport

Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb der Polizeipräsidien

**Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport
vom 3. Juni 2024 (2112-0002#2024/0001-0301)**

1. Allgemeines

- 1.1 Die Landesverordnung über die Organisation der Polizeipräsidien und die sachliche Zuständigkeit der Wasserschutzpolizei vom 8. Oktober 2021 (GVBl. S. 565), BS 2012-1-3, regelt den Aufbau sowie die örtliche Zuständigkeit der Polizeibehörden und Dienststellen. Dieses Rundschreiben regelt deren sachliche Zuständigkeit.
- 1.2 Die bei der Verfolgung von Straftaten notwendige enge Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden erfordert die grundsätzliche Festlegung der Aufgaben und Zuständigkeiten hinsichtlich der abschließenden Bearbeitung von Straftaten. Unabhängig davon hat jede Polizeidienststelle Anzeigen und Hinweise über Gefahrenlagen, Straftaten und Ordnungswidrigkeiten entgegen zu nehmen und unaufschiebbar notwendige Maßnahmen zu treffen sowie Verständigungen vorzunehmen.
- 1.3 Die Polizeipräsidien können für die Bewältigung bestimmter Gefahrenlagen oder für die abschließende Bearbeitung bestimmter Straftaten oder Deliktgruppen – mit Ausnahme der Zuständigkeitsfestlegung in Nummer 3.1.6 – von den Festlegungen dieses Rundschreibens abweichen, soweit dies zweckmäßig erscheint und die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung gewährleistet ist. Regelungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Straftaten werden im Benehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft getroffen.
- 1.4 Darüber hinaus können die Polizeipräsidien im Einzelfall von den Regelungen dieses Rundschreibens abweichen und die abschließende Bearbeitung eines Ermittlungsverfahrens einer anderen Dienststelle ihres Zuständigkeitsbereichs zuweisen. Die temporäre, anlassbezogene Einrichtung von Projekt- bzw. Dienststellen übergreifenden Ermittlungs- oder Arbeitsgruppen bleibt hiervon unberührt.
- 1.5 Polizeipräsidien im Sinne dieses Rundschreibens sind die (Flächen)Polizeipräsidien Koblenz, Mainz, Rheinland-Pfalz, Trier und Westpfalz. Für die Wasserschutzpolizei beim Polizeipräsidium Einsatz, Logistik und Technik enthält Nummer 7 eine spezielle Aufgabenzuschreibung.
- 1.6 Ungeachtet der Zuständigkeiten der Polizeipräsidien kann das Landeskriminalamt in Fällen von überregionaler oder besonderer Bedeutung die abschließende Bearbeitung von Straftaten einer anderen als der örtlich zuständigen Polizeibehörde übertragen oder selbst übernehmen (§ 97

Abs. 3 POG). Weiter können die Staatsanwaltschaften das Landeskriminalamt ersuchen, die Verfolgung einzelner Straftaten einer anderen als der örtlich zuständigen Polizeibehörde zu übertragen oder selbst zu übernehmen (§ 97 Abs. 4 POG).

- 1.7 Von einem „einfach gelagerten Fall“ ist im Sinne des Rundschreibens auszugehen, wenn die Sachbearbeitung im konkreten Einzelfall weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht besondere Herausforderungen aufweist.

Folgende Fallgruppen legen die Annahme eines einfach gelagerten Falles nahe:

- der Sachverhalt ist nach Art und Umfang einfach zu bearbeiten und gehört insofern zu den Routinetätigkeiten der als zuständig definierten Organisationseinheit.
- der Sachverhalt ist rechtlich eindeutig und erfordert keine spezifischen Rechtskenntnisse.
- der Sachverhalt erfordert im ersten Angriff wie auch in der Sachbearbeitung keine besonderen Kenntnisse oder Fähigkeiten, die über polizeiliche Standardmaßnahmen hinausgehen.

Folgende Fallgruppen sprechen gegen die Einstufung als einfach gelagertes Fall:

- der Sachverhalt weist individuelle Besonderheiten auf (z. B. im Hinblick auf die beteiligten Personen, Öffentlichkeitswirkung).
- die Bearbeitung des Sachverhalts erfordert besondere Rechtskenntnisse oder besondere individuelle Fähigkeiten.
- die Klärung des Sachverhalts erfordert besondere Ermittlungsmethoden (z. B. spezialisierte Spurensuche/-sicherung, verdeckte Maßnahmen).

Maßgeblich für die Einstufung sind jeweils die Umstände des konkreten Einzelfalles.

- 1.8 Beschränkungen können sich aus Sonderregelungen in der jeweiligen Zuständigkeitszuschreibung oder aus nachfolgenden Sonderzeichen ergeben:

(*^{*}) sofern keine Zuständigkeit des K 16 vorliegt,

(**^{**}) sofern keine Zuständigkeit des K 25 vorliegt,

(***^{***}) in einfach gelagerten Fällen obliegt die Zuständigkeit der Polizeiinspektion,

(****^{****}) sofern es sich um eine Wirtschaftsstraftat im engeren Sinne handelt.

2. Polizeiinspektionen

- 2.1 Die Polizeiinspektionen und -wachen nehmen alle polizeilichen Aufgaben wahr und bearbeiten abschließend alle Straftaten, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Dies betrifft auch Maßnahmen des Erkennungsdienstes sowie die Entnahme von DNA-Proben.
- 2.2 Die Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter bei den Polizeiinspektionen bearbeiten im Rahmen der Zuständigkeit der Polizeiinspektion alle Straftaten, bei denen
 - Tatverdächtige unter 21 Jahre alt sind,
 - Minderjährige Opfer von Straftaten gegen ihre Person sind oder
 - aufgrund des Modus Operandi, vorliegender Täterbeschreibung oder wegen des Zusammenhangs mit anderen Straftaten davon auszugehen ist, dass Minderjährige oder Heranwachsende als Täter in Betracht kommen,
 soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Wohnsitz der Tatverdächtigen (Wohnortprinzip nach JGG).

Darüber hinaus obliegt der Zuständigkeit der Jugendsach-

bearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter auch

- die Bearbeitung von Verstößen gegen das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JuSchG) sowie
- die Wahrnehmung präventiver Aufgaben im Sinne der PDV 382.

2.3 Polizeiinspektionen, die über ein gemeinsames Sachgebiet Jugend verfügen¹, bearbeiten über Nummer. 2.2 hinaus grundsätzlich folgende Straftaten abschließend, soweit sie den dort benannten Personenkreis betreffen:

Strafgesetzbuch (StGB)

- Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit
 - § 316a StGB Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer
 - §§ 249, 250 StGB Raub, Schwere Raub in Fällen von
 - Zechanschlussraub
 - Handtaschenraub
 - sonstiger Raub auf Straßen, Wegen, Plätzen
 - Raub in Wohnungen
- Diebstahl ohne erschwerende Umstände (alle Straftaten außer Trick- und Taschendiebstahl)
 - § 242 StGB Diebstahl
 - § 247 StGB Haus- und Familiendiebstahl
 - § 248b StGB Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen
 - § 248c StGB Entziehung elektrischer Energie
- Diebstahl unter erschwerenden Umständen (alle Straftaten außer Wohnungseinbruchdiebstahl, Tageswohnungseinbruch, gewerbsmäßigem Trick- und Taschendiebstahl, schwerem Bandendiebstahl)
 - § 243 StGB Besonders schwerer Fall des Diebstahls
 - § 244 StGB Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl
- Vermögens- und Fälschungsdelikte (alle einfach gelagerten Vermögensdelikte; die Bearbeitung von Fälschungsdelikten gemäß §§ 146, 148 bis 152b, 169 StGB verbleibt bei der Kriminalinspektion 1 bzw. den Kriminalinspektionen außerhalb des Sitzes des Polizeipräsidiums)
- sowie darüber hinaus
 - § 253 StGB Erpressung (**)
 - § 255 StGB Räuberische Erpressung
 - § 259 StGB Hehlerei
 - § 260 StGB Gewerbsmäßige Hehlerei; Bandenhehlerei
 - § 260a StGB Gewerbsmäßige Bandenhehlerei
 - § 292 StGB Jagdwilderei
 - § 306 StGB Brandstiftung, in einfach gelagerten Fällen
 - § 306d StGB Fahrlässige Brandstiftung in Fällen des § 306 StGB
 - § 306f StGB Herbeiführen einer Brandgefahr, in einfach gelagerten Fällen

Strafrechtliche Nebengesetze

BtMG Allgemeine Verstöße (Besitz und Erwerb) gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere gegen die Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV). Dabei gelten die in der Handlungsanleitung des Landeskriminalamtes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Höchstmengen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Verstöße im Zusammenhang mit Heroin, Kokain und LSD. Die Endbearbeitung von Straftaten zur unmittelbaren Erlangung von Betäubungsmitteln, z. B. durch Diebstähle aus Apotheken oder Arztpraxen, durch Raub, Rezeptdiebstähle und -fälschungen (direkte Beschaffungskrimina-

lität) erfolgt grundsätzlich bei K 24 / K 44

KCanG Allgemeine Verstöße (Besitz und Erwerb) gegen das Konsumcannabisgesetz (KCanG). Die abschließende Bearbeitung von Straftaten zur unmittelbaren Erlangung von Betäubungsmitteln, z. B. durch Diebstahl aus Apotheken oder Arztpraxen, durch Raub, (direkte Beschaffungskriminalität) erfolgt grundsätzlich bei K 24/K 44

UrhG Straftaten gegen Urheberrechtsbestimmungen

WaffG Straftaten gegen das Waffengesetz

Besondere Regelungen

- die Kriminalinspektionen bleiben auch bei Tätern unter 21 Jahren zuständig, wenn der Ermittlungsumfang und die speziellen Anforderungen an die Beweisführung die Möglichkeiten des Gemeinsamen Sachgebietes Jugend überschreiten.
- bei Fällen mit unbekanntem Tätern verbleibt die Zuständigkeit zunächst bei der Kriminalinspektion. Werden im Zuge der Ermittlungen jedoch Hinweise bekannt, dass unter 21-jährige tatverdächtig sein könnten, erfolgt die weitere Bearbeitung grundsätzlich durch das Gemeinsame Sachgebiet Jugend.
- die Klärung der Zuständigkeit in besonderen Einzelfällen, wie z. B. bei Tätergruppen mit unterschiedlicher Altersbesetzung (über und unter 21-jährige Tatverdächtige), ist Führungsaufgabe.

3. Kriminalinspektionen am Sitz des Polizeipräsidiums

Die Kommissariate der Kriminalinspektionen am Sitz des Polizeipräsidiums nehmen, soweit keine Zuständigkeit nach Nummer 2.3 gegeben ist, die nachfolgend aufgeführten Aufgaben wahr und bearbeiten abschließend:

3.1 Kriminalinspektion 1

3.1.1 K 11 Todesermittlungen / Branddelikte / Waffendelikte / Umweltkriminalität

- Kapitaldelikte
 - Strafgesetzbuch (StGB)*
 - § 176d StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
 - § 178 StGB Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
 - § 211 StGB Mord
 - § 212 StGB Totschlag
 - § 213 StGB Minder schwerer Fall des Totschlages
 - § 216 StGB Tötung auf Verlangen
 - § 239a StGB Erpresserischer Menschenraub
 - § 239b StGB Geiselnahme
 - § 251 StGB Raub mit Todesfolge
 - § 253 StGB Erpressung unter Androhung gemeingefährlicher Straftaten oder mit überregionalem Bezug
- Todesermittlungen / Vermisste
 - Todesermittlungen insbesondere bei
 - Suiziden
 - tödlichen Betriebsunfällen (ohne Schiffsbetriebsunfälle)
 - unbekanntem Toten
 - ungeklärten Todesfällen
 - Todesfällen in Zusammenhang mit Betäubungsmitteln
 - Todesfällen in Zusammenhang mit Einschleusung von Ausländern
 - Vermisstenfälle
 - Kinder
 - andere Personen, bei denen eine Gefahr für Leib oder Leben besteht
 - andere Personen, deren Aufenthaltsort spätestens innerhalb von

¹ Diese Bearbeitungszuständigkeit gilt ebenfalls für die Häuser des Jugendrechts.

	fünf Tagen nicht festgestellt werden kann	§ 126 StGB	Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten
• Umweldelikte		§ 128 StGB	Bildung bewaffneter Gruppen
<i>Strafgesetzbuch (StGB)</i>		§ 130a StGB	Anleitung zu Straftaten
§ 292 StGB	Jagdwilderei (***)	§ 166 StGB	Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen
§ 307 StGB	Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie	§ 167 StGB	Störung der Religionsausübung
§ 309 StGB	Missbrauch ionisierender Strahlen	§ 167a StGB	Störung einer Bestattungsfeier
§ 310 StGB	Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens i. S. d. §§ 307 und 309 StGB	§ 168 StGB	Störung der Totenruhe
§ 311 StGB	Freisetzen ionisierender Strahlen	§ 189 StGB	Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener
§ 312 StGB	Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage	§ 217 StGB	Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung
§ 313 StGB	Herbeiführen einer Überschwemmung	§ 221 StGB	Aussetzung
§ 314 StGB	Gemeingefährliche Vergiftung	§ 222 StGB	Fahrlässige Tötung, außer Verkehrsdelikte und Delikte nach Nummer 7
§ 324 StGB	Gewässerverunreinigung	§ 226 StGB	Schwere Körperverletzung
§ 324a StGB	Bodenverunreinigung	§ 227 StGB	Körperverletzung mit Todesfolge
§ 325 StGB	Luftverunreinigung	§ 231 StGB	Beteiligung an einer Schlägerei
§ 325a StGB	Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen	§ 234 StGB	Menschenraub
§ 326 StGB	Unerlaubter Umgang mit Abfällen	§ 234a StGB	Verschleppung
§ 327 StGB	Unerlaubtes Betreiben von Anlagen	§ 239 StGB	Freiheitsberaubung
§ 328 StGB	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern	§ 265 StGB	Versicherungsmissbrauch
§ 329 StGB	Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete	§ 305 StGB	Zerstörung von Bauwerken
§ 330 StGB	Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat	§ 305a StGB	Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel
§ 330a StGB	Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften	§ 315 StGB	Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr, soweit nicht die Zuständigkeit von anderen Behörden gegeben ist
<i>Strafrechtliche Nebengesetze</i>		§ 315a StGB	Gefährdung des Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs, soweit nicht die Zuständigkeit von anderen Behörden gegeben ist
AtomG	Atomgesetz	§ 316b StGB	Störung öffentlicher Betriebe
BJagdG	Bundesjagdgesetz	§ 316c StGB	Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	§ 317 StGB	Störung von Telekommunikationsanlagen
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	§ 318 StGB	Beschädigung wichtiger Anlagen
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	§ 319 StGB	Baufgefährdung
PflSchG	Pflanzenschutzgesetz	<i>Strafrechtliche Nebengesetze</i>	
TierSchG	Tierschutzgesetz	WaffG	Verstöße gegen das Waffengesetz, sofern sich die Tat auf eine waffenbesitzkartenpflichtige Schusswaffe bezieht
• Branddelikte		KrWaffKontrG	Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Behörden gegeben ist
<i>Strafgesetzbuch (StGB)</i>		SprengG	Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Behörden gegeben ist
§ 306 StGB	Brandstiftung (***)	TKG	Verstöße gegen das Telekommunikationsgesetz
§ 306a StGB	Schwere Brandstiftung		
§ 306b StGB	Besonders schwere Brandstiftung		
§ 306c StGB	Brandstiftung mit Todesfolge		
§ 306d StGB	Fahrlässige Brandstiftung (***)		
§ 306f StGB	Herbeiführen einer Brandgefahr (***)		
§ 308 StGB	Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion		
§ 310 StGB	Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens i. S. d. § 308 StGB		
• Bombendrohungen			
• Darüber hinaus bearbeitet K 11 abschließend die nachfolgend aufgeführten Delikte:			
<i>Strafgesetzbuch (StGB)</i>			
§ 109 StGB	Wehrpflichtentziehung durch Verstümmelung	§ 131 StGB	Gewaltdarstellung auf sexueller Grundlage
§ 109a StGB	Wehrpflichtentziehung durch Täuschung	§ 171 StGB	Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
§ 111 StGB	Öffentliche Aufforderung zu Straftaten	§ 172 StGB	Doppelehe; doppelte Lebenspartnerschaft
§ 120 StGB	Gefangenenbefreiung	§ 173 StGB	Beischlaf zwischen Verwandten
§ 121 StGB	Gefangenenmeuterei	§ 174 StGB	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 124 StGB	Schwerer Hausfriedensbruch	§ 174a StGB	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 125 StGB	Landfriedensbruch	§ 174b StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 125a StGB	Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs	§ 174c StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs-

3.1.2 K 12 Sexualdelikte / Gewalt gegen Frauen und Kinder

Strafgesetzbuch (StGB)

	oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
§ 176b StGB	Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
§ 176c StGB	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176e StGB	Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
§ 177 StGB	Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 180 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a StGB	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a StGB	Zuhälterei
§ 182 StGB	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 StGB	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a StGB	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 StGB	Verbreitung pornografischer Inhalte
§ 184a StGB	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
§ 184b StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
§ 184c StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
§ 184e StGB	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f StGB	Ausüben der verbotenen Prostitution
§ 184g StGB	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i StGB	Sexuelle Belästigung
§ 184j StGB	Straftaten aus Gruppen
§ 184k StGB	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
§ 184l StGB	Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
§ 201a StGB	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen mit sexueller Motivation
§ 218 StGB	Schwangerschaftsabbruch
§ 218b StGB	Schwangerschaftsabbruch ohne ärztliche Feststellung; unrichtige ärztliche Feststellung
§ 218c StGB	Ärztliche Pflichtverletzung bei einem Schwangerschaftsabbruch
§ 219b StGB	Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch der Schwangerschaft
§ 225 StGB	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 226a StGB	Verstümmelung weiblicher Genitalien
§ 232 StGB	Menschenhandel
§ 232a StGB	Zwangsprostitution
§ 233a StGB	Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 (bei der Ausübung der Prostitution)
§ 235 StGB	Entziehung Minderjähriger
§ 236 StGB	Kinderhandel
§ 237 StGB	Zwangsheirat
§ 240 StGB	Nötigung, in den Fällen des Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und 2
§§ 242, 243 StGB	Beischlafdiebstahl oder sonstige Fälle des Diebstahls im Zusammenhang mit dem Prostituierten-/Barmilieu
§ 263 StGB	Betrug im Zusammenhang mit Prostitution

Sachbearbeitungszuständigkeit in besonderen Einzelfällen
 Wenn es sich um Gewalttätigkeiten gegen Frauen und / oder Kinder handelt, an deren Verfolgung gemäß Ziffer 86 RiStBV ein öffentliches Interesse besteht und der Ablauf der Tat oder die ihr zugrundeliegenden Motive die Annah-

me rechtfertigen, dass das Opfer durch diese Gewaltanwendung	
• gezielt gedemütigt oder	
• in einer die Menschenwürde verletzenden Weise unterdrückt oder	
• in Abhängigkeit gehalten werden soll,	
wird die Bearbeitung der nachfolgend genannten Delikte von K 12 übernommen:	
§ 223 StGB	Körperverletzung
§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung
§ 226 StGB	Schwere Körperverletzung
§ 229 StGB	Fahrlässige Körperverletzung
§ 234 StGB	Menschenraub
§ 234a StGB	Verschleppung
§ 238 StGB	Nachstellung
§ 239 StGB	Freiheitsberaubung
§ 240 StGB	Nötigung
§ 241 StGB	Bedrohung
§ 249 StGB	Raub
§ 250 StGB	Schwerer Raub
§ 253 StGB	Erpressung (*)
§ 255 StGB	Räuberische Erpressung

Strafrechtliche Nebengesetze

Soweit es sich um Sexualdelikte handelt, bearbeitet K 12 darüber hinaus Fälle nach dem	
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz § 119 OWiG – Grob anstößige und belästigende Handlungen
JuSchG	Jugendschutzgesetz
IfSG	Infektionsschutzgesetz
JArbSchG	Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend
ProstSchG	Prostituiertenschutzgesetz, in den Fällen des § 32 Abs. 3 ProstSchG (Kondompflicht, Werbeverbot)

3.1.3 K 13 Vermögensdelikte

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 113 StGB	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und Straftaten, die damit in unmittelbarer Verbindung stehen
§ 114 StGB	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und Straftaten, die damit in unmittelbarer Verbindung stehen
§ 115 StGB	Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen
§ 132 StGB	Amtsanmaßung
§ 132a StGB	Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen
§ 133 StGB	Verwahrungsbruch
§ 134 StGB	Verletzung amtlicher Bekanntmachungen
§ 136 StGB	Verstrickungsbruch; Siegelbruch
§ 145c StGB	Verstoß gegen das Berufsverbot
§ 146 StGB	Geldfälschung
§ 147 StGB	Inverkehrbringen von Falschgeld (*)
§ 148 StGB	Wertzeichenfälschung
§ 149 StGB	Vorbereitung der Fälschung von Geld und Wertzeichen
§ 151 StGB	Wertpapiere
§ 152 StGB	Geld, Wertzeichen und Wertpapiere eines fremden Währungsgebietes
§ 152a StGB	Fälschung von Zahlungskarten, Schecks, Wechseln und anderen körperlichen unbaren Zahlungsinstrumenten
§ 152b StGB	Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion
§ 152c StGB	Vorbereitung des Diebstahls und der Unterschlagung von Zahlungskarten, Schecks, Wechseln und anderen körperlichen unbaren Zahlungsinstrumenten

	menten	§ 274 StGB	Urkundenunterdrückung; Verände- rung einer Grenzbezeichnung
§ 169 StGB	Personenstands Fältschung		
§ 201 StGB	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes	§ 275 StGB	Vorbereitung der Fälschung von amt- lichen Ausweisen; Vorbereitung der Herstellung von unrichtigen Impfaus- weisen
§ 201a StGB	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlich- keitsrechten durch Bildaufnahmen (**) (***)	§ 276 StGB	Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen
§ 202 StGB	Verletzung des Briefgeheimnisses (***)	§ 276a StGB	Aufenthaltsrechtliche Papiere; Fahr- zeugpapiere
§ 202a StGB	Auspähen von Daten (*) (**)		
§ 202b StGB	Abfangen von Daten (**)	§ 277 StGB	Fälschung von Gesundheitszeugnis- sen
§ 202c StGB	Vorbereiten des Auspäehens und Ab- fangens von Daten (**)	§ 278 StGB	Ausstellen unrichtiger Gesundheits- zeugnisse
§ 202d StGB	Datenhehlerei (**)	§ 279 StGB	Gebrauch unrichtiger Gesundheits- zeugnisse
§ 203 StGB	Verletzung von Privatgeheimnissen		
§ 204 StGB	Verwertung fremder Geheimnisse	§ 281 StGB	Missbrauch von Ausweispapieren (***)
§ 206 StGB	Verletzung des Post- und Fernmelde- geheimnisses	§ 284 StGB	Unerlaubte Veranstaltung eines Glück- spiels
§ 232b StGB	Zwangsarbeit		
§ 233 StGB	Ausbeutung der Arbeitskraft	§ 285 StGB	Beteiligung am unerlaubten Glücks- spiel
§ 233a StGB	Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4	§ 287 StGB	Unerlaubte Veranstaltung einer Lotte- rie oder einer Ausspielung
§ 246 StGB	Unterschlagung (**), ausgenommen Fahrzeug- und Familienunterschla- gung	§ 288 StGB	Vereiteln der Zwangsvollstreckung
		§ 289 StGB	Pfandkehr
§ 257 StGB	Begünstigung, soweit die Vortat nicht in die Bearbeitungszuständigkeit der Polizeiinspektion fällt	§ 290 StGB	Unbefugter Gebrauch von Pfandsa- chen
		§ 291 StGB	Wucher, sofern es sich nicht um eine Wirtschaftsstrafat im engeren Sinne handelt
§ 258 StGB	Strafvereitelung, soweit die Vortat nicht in die Bearbeitungszuständigkeit der Polizeiinspektion fällt	§ 297 StGB	Gefährdung von Schiffen, Kraft- und Luftfahrzeugen durch Bannware
§ 258a StGB	Strafvereitelung im Amt	§ 303a StGB	Datenveränderung (**)
§ 259 StGB	Hehlerei, sofern es sich bei der Vortat um ein Betrugsdelikt aus dem Zustän- digkeitsbereich des K 13 handelt	§ 303b StGB	Computersabotage (**)
		§ 331 StGB	Vorteilsannahme, sofern es sich nicht um eine Wirtschaftsstrafat im enge- ren Sinne handelt
§ 260 StGB	Gewerbsmäßige Hehlerei und Ban- denhehlerei, sofern es sich bei der Vortat um ein Betrugsdelikt aus dem Zuständigkeitsbereich des K 13 han- delt	§ 332 StGB	Bestechlichkeit, sofern es sich nicht um eine Wirtschaftsstrafat im enge- ren Sinne handelt
		§ 333 StGB	Vorteilsgewährung, sofern es sich nicht um eine Wirtschaftsstrafat im engeren Sinne handelt
§ 260a StGB	Gewerbsmäßige Bandenhehlerei, so- fern es sich bei der Vortat um ein Be- trugsdelikt aus dem Zuständigkeitsbe- reich des K 13 handelt	§ 334 StGB	Bestechung, sofern es sich nicht um eine Wirtschaftsstrafat im engeren Sinne handelt
§ 261 StGB	Geldwäsche, in einfach gelagerten Fällen einer Verschleierung unrecht- mäßiger Vermögenswerte, sofern die Vortat in die Zuständigkeit des K 13 fällt	§ 335 StGB	Besonders schwere Fälle der Be- stechlichkeit und Bestechung, sofern es sich nicht um eine Wirtschaftsstraf- tat im engeren Sinne handelt
§ 263 StGB	Betrug, ausgenommen (*)	§ 335a StGB	Ausländische und internationale Be- dienstete
	• einfach gelagerte Fälle	§ 336 StGB	Unterlassen der Diensthandlung, so- fern es sich nicht um eine Wirtschafts- strafat im engeren Sinne handelt
	• Warenbetrug		
	• Zechbetrug	§ 339 StGB	Rechtsbeugung
	• Tankbetrug	§ 340 StGB	Körperverletzung im Amt
	• sowie Wirtschaftsstrafaten im en- geren Sinne	§ 343 StGB	Aussageerpressung
§ 263a StGB	Computerbetrug (*)	§ 344 StGB	Verfolgung Unschuldiger
§ 266 StGB	Untreue	§ 345 StGB	Vollstreckung gegen Unschuldige
§ 266a StGB	Vorenthalten und Veruntreuen von Ar- beitsentgelt	§ 348 StGB	Falschbeurkundung im Amt
§ 266b StGB	Missbrauch von Scheck- und Kredit- karten	§ 352 StGB	Gebührenüberhebung
		§ 353 StGB	Abgabenüberhebung; Leistungskür- zung
§ 267 StGB	Urkundenfälschung (***)		
§ 268 StGB	Fälschung technischer Aufzeichnun- gen, soweit die Tat nicht im Zusam- menhang mit dem Straßenverkehr steht	§ 353b StGB	Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhal- tungspflicht
		§ 353d StGB	Verbotene Mitteilungen über Gerichts- verhandlungen
§ 269 StGB	Fälschung beweisheblicher Daten (**)		
§ 270 StGB	Täuschung im Rechtsverkehr bei Da- tenverarbeitung (**)	Darüber hinaus obliegen dem K 13	
§ 271 StGB	Mittelbare Falschbeurkundung	• die Bearbeitung von Straftaten und Ordnungswidrigkei- ten nach dem	
§ 273 StGB	Verändern von amtlichen Ausweisen	AufenthG	Aufenthaltsgesetz
			• § 95 Abs. 2 Nr. 2 – Erschleichung eines

- Aufenthaltstitels
 - § 96 Abs. 1 – Einschleusen von Ausländern
 - § 96 Abs. 2 – Gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen
- BDSG/LDSG Datenschutzgesetze
 HeilprG Heilpraktikergesetz
 IfSG Infektionsschutzgesetz
 LFGB Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch
 WeinG Weingesetz
- und die Bearbeitung von Verstößen nach dem
 - AÜG Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
 - DesignG Gesetz über den rechtlichen Schutz von Design
 - MarkenG Markengesetz
 - PatG Patentgesetz
 - SortSchG Sortenschutzgesetz
 - UrhG Urheberrechtsgesetz
 - UWG Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
- sofern es sich nicht um Wirtschaftsstraftaten im engeren Sinne handelt,
- sowie die Durchführung von Überprüfungen von Spielbanken, soweit es sich um auswärtige Ermittlungsersuchen handelt.

3.1.4 K 14 Eigentumsdelikte

Strafgesetzbuch (StGB)

- § 242 StGB Diebstahl
 - von amtlichen Siegeln und Stempeln sowie Vordrucken und Stempeln zur Verwendung von amtlichen Ausweisen und Berechtigungsscheinen
 - von Antiquitäten, Kunst- und sakralen Gegenständen
 - von typischen Einbruchswerkzeugen (insbesondere Schweißgeräte, Schneidbrenner, Kernbohrgeräte)
 - von Kraftfahrzeugen
 - von, an und aus Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen, schwimmendem Gerät und schwimmenden Anlagen
 - von Schusswaffen, Munition, militärischem Gerät, Fernmeldegeräten, Sprengstoffen
- Trick- und Taschendiebstahl
- Beischlafdiebstahl
- § 243 StGB Besonders schwerer Fall des Diebstahls, ausgenommen
 - von/aus Automaten
 - in/aus Boden-, Kellerräumen und Waschküchen
 - aus Geräteschuppen, Feldscheunen und Gartenhäusern
 - an Kraftfahrzeugen
 - von, an und aus zulassungsfreien Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und denen gleichgestellten Fahrrädern mit Treithilfe (§ 1 Abs. 3 StVG) sowie deren unbefugter Gebrauch (§§ 242, 243, 248b StGB)
 - in/aus Neu-/Rohbauten, Baubuden, Baustellen und umfriedeten Außenanlagen
- § 244 StGB Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchdiebstahl
- § 244a StGB Schwerer Bandendiebstahl
- § 246 StGB Unterschlagung, in den Fällen von Kraft- und Wasserfahrzeugen

- § 248b StGB Unbefugter Gebrauch eines Kraftfahrzeugs
- §§ 249, 250 StGB Raub, Schwerer Raub, soweit nicht eine andere Bearbeitungszuständigkeit nach den Nummern 2.3 und 3.1.2 besteht
- § 252 StGB Räuberischer Diebstahl, soweit die Vortat nicht in die Bearbeitungszuständigkeit der Polizeiinspektion fällt
- § 253 StGB Erpressung, ausgenommen unter Androhung gemeingefährlicher Straftaten oder mit überregionalem Bezug (**)
- § 255 StGB Räuberische Erpressung
- § 259 StGB Hehlerei, sofern es sich bei der Vortat um ein Diebstahlsdelikt aus dem Zuständigkeitsbereich des K 14 handelt
- § 260 StGB Gewerbsmäßige Hehlerei und Bandenhehlerei, sofern es sich bei der Vortat um ein Diebstahlsdelikt aus dem Zuständigkeitsbereich des K 14 handelt
- § 260a StGB Gewerbsmäßige Bandenhehlerei, sofern es sich bei der Vortat um ein Diebstahlsdelikt aus dem Zuständigkeitsbereich des K 14 handelt
- § 263 StGB Betrug im Zusammenhang mit Kfz
- § 265 StGB Versicherungsbetrug im Zusammenhang mit Kfz
- § 267 StGB Urkundenfälschung im Zusammenhang mit Kfz
- § 281 StGB Missbrauch von Ausweispapieren im Zusammenhang mit Kfz
- § 316a StGB Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer

Ausnahmen von der Sachbearbeitungszuständigkeit in Einzelfällen
 In den Fällen der §§ 242, 243, 244, 246, 248a, 249, 250, 252, 253 und 255 StGB wird die Sachbearbeitung von K 24 vorgenommen, wenn als Diebesgut Betäubungsmittel, Rezepte für Betäubungsmittel oder Rezeptformulare Gegenstand einer Strafanzeige sind.

3.1.5 K 15 Wirtschaftskriminalität

Strafgesetzbuch (StGB)

- § 261 StGB Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßiger Vermögenswerte
- § 263 StGB Betrug (*) (****)
- § 263a StGB Computerbetrug (*) (****)
- § 264 StGB Subventionsbetrug
- § 264a StGB Kapitalanlagebetrug
- § 265b StGB Kreditbetrug
- § 265c StGB Sportwettbetrug
- § 265d StGB Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben
- § 265e StGB Besonders schwere Fälle des Sportwettbetrugs und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben
- § 266 StGB Untreue (****)
- § 266a StGB Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (****)
- § 283 StGB Bankrott
- § 283a StGB Besonders schwerer Fall des Bankrotts
- § 283b StGB Verletzung der Buchführungspflicht
- § 283c StGB Gläubigerbegünstigung
- § 283d StGB Schuldnerbegünstigung
- § 291 StGB Wucher (****)
- § 298 StGB Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen
- § 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr
- § 299a StGB Bestechlichkeit im Gesundheitswesen
- § 299b StGB Bestechung im Gesundheitswesen
- § 300 StGB Besonders schwere Fälle der Be-

	stechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und im Gesundheitswesen
§ 331 StGB	Vorteilsannahme (****)
§ 332 StGB	Bestechlichkeit (****)
§ 333 StGB	Vorteilsgewährung (****)
§ 334 StGB	Bestechung (****)
§ 335 StGB	Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

Strafrechtliche Nebengesetze

Darüber hinaus bearbeitet K 15

- Wirtschaftsstraftaten nach den in § 74c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 b) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) genannten Gesetzen, soweit nicht eine originäre Zuständigkeit einer anderen Behörde gegeben ist,
- Delikte, die im Rahmen tatsächlicher oder vorgetäuschter wirtschaftlicher Betätigung begangen werden und über eine Schädigung von Einzelnen hinaus das Wirtschaftsleben beeinträchtigen oder die Allgemeinheit schädigen können und/oder deren Aufklärung besondere kaufmännische Kenntnisse erfordert und
- Vermögensdelikte im Gesundheitswesen.

3.1.6 K 16 Zentrale Anzeigenbearbeitung

Die Zentrale Anzeigenbearbeitung bearbeitet abschließend die nachfolgenden Delikte, sofern es sich um einfach gelagerte Sachverhalte handelt oder keine erfolgsversprechenden Ermittlungsansätze erkennbar sind:

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 123 StGB	Hausfriedensbruch
§ 145 StGB	Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln
§ 147 StGB	Inverkehrbringen von Falschgeld
§ 164 StGB	Falsche Verdächtigung
§ 185 StGB	Beleidigung, auch bei Beleidigungen auf sexueller Grundlage
§ 186 StGB	Üble Nachrede
§ 187 StGB	Verleumdung
§ 201a StGB	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
§ 202 StGB	Verletzung des Briefgeheimnisses
§ 202a StGB	Ausspähen von Daten
§ 223 StGB	Körperverletzung, bei einfachem Verletzungsmuster ohne erforderliche stationäre ärztliche Behandlung
§ 229 StGB	Fahrlässige Körperverletzung, bei einfachem Verletzungsmuster ohne erforderliche stationäre ärztliche Behandlung
§ 240 StGB	Nötigung, bei Vorliegen eines Falles ohne Gefahrenüberhang
§ 241 StGB	Bedrohung, bei Vorliegen eines Falles ohne Gefahrenüberhang
§ 242 StGB	Diebstahl, auch bei Ladendiebstahl sowie bei <ul style="list-style-type: none"> • bestehendem Personenverdacht und einer Wertgrenze bis zu 2.000 Euro, • fehlendem Personenverdacht ohne erfolgsversprechende Ermittlungsansätze und ohne Wertgrenze
§ 243 StGB	Besonders schwerer Fall des Diebstahls, sofern kein Personenverdacht vorliegt und keine erfolgsversprechenden Ermittlungsansätze erkennbar sind
§ 246 StGB	Unterschlagung bis zu einer Wertgrenze von 2.000 Euro
§ 247 StGB	Haus- und Familiendiebstahl bis zu einer Wertgrenze von 2.000 Euro
§ 248a StGB	Diebstahl und Unterschlagung gering-

§ 253 StGB	wertiger Sachen Erpressung auf sexueller Grundlage ohne erfolgsversprechende Ermittlungsansätze
§ 263 StGB	Betrug (sonstige) bis zu einer Wertgrenze von 2.000 Euro
§ 263 StGB	Versuchter Bandenbetrug (§ 263 Abs. 5 i. V. m. §§ 22, 23 StGB), Versuchte Beteiligung an einem Bandenbetrug (§ 30 Abs. 2 i. V. m. § 263 Abs. 5 StGB), jeweils ohne erfolgsversprechende Ermittlungsansätze
§ 263a StGB	Computerbetrug, bis zu einer Wertgrenze von 2.000 Euro, auch bei Tateinheit mit § 269 StGB
§ 265a StGB	Erschleichen von Leistungen, auch bei Beförderungsererschleichung
§ 303 StGB	Sachbeschädigung
§ 304 StGB	Gemeinschaftliche Sachbeschädigung

Die nachfolgend festgelegten Kriterien schließen eine Sachbearbeitung im K 16 aus:

- Personenbezogene Ausschlusskriterien:
 - o Minderjährige als Geschädigte/Opferzeugen
 - o Tatverdächtige Kinder, Jugendliche und Heranwachsende
 - o Verfahrensbeteiligte Mehrfach-/Intensivtäter (MIT)
 - o Verfahrensbeteiligte VISIER-Probanden
 - o Verfahrensbeteiligte Gefährder/Relevante Personen
 - o Verfahrensbeteiligte AERBiT-Probanden
 - o Verfahrensbeteiligte mit den personengebundenen Hinweisen Rocker, Reichsbürger, Selbstverwalter; PMK Rechts/Links
 - o Verfahrensbeteiligte, die sich in Haft befinden oder gegen die ein Haftbefehl vorliegt
- Tatbezogene Ausschlusskriterien:
 - o Häusliche Gewalt
 - o Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte
 - o Serienstraftaten (bei vorliegenden täterorientierten Ermittlungsansätzen)
 - o Verkehrsdelikte
- Verfahrens- / Ermittlungsbezogene Ausschlusskriterien:
 - o Notwendige Außermittlungen
 - o Notwendige Vernehmungen
 - o Qualifizierter Umgang mit Asservaten (z. B. Kriminaltechnische Untersuchung oder Auswertung)

3.1.7 K 17 Regionalkommissariat

Das Regionalkommissariat gewährleistet in Abstimmung mit den zuständigen Fachkommissariaten die Tatortaufnahme im Aufgabenquerschnitt der Kriminalinspektion und übernimmt die abschließende Bearbeitung für

- Eigentumsdelikte
Strafgesetzbuch (StGB)
- | | |
|------------|-----------|
| § 242 StGB | Diebstahl |
|------------|-----------|
- von amtlichen Siegeln und Stempeln sowie Vordrucken und Stempeln zur Verwendung von amtlichen Ausweisen und Berechtigungsscheinen
 - von Antiquitäten, Kunst- und sakralen Gegenständen
 - von typischen Einbruchswerkzeugen (insbesondere Schweißgeräte, Schneidbrenner, Kernbohrgeräte)
 - von Kraftfahrzeugen
 - von, an und aus Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen, schwimmendem Gerät und schwimmenden Anlagen
 - von Schusswaffen, Munition, mi-

§ 105 StGB	zeichnen ausländischer Staaten
§ 106 StGB	Nötigung von Verfassungsorganen
	Nötigung des Bundespräsidenten und von Mitgliedern eines Verfassungsorgans
§ 106b StGB	Störung der Tätigkeit eines Gesetzgebungsorgans
§ 107 StGB	Wahlbehinderung
§ 107a StGB	Wahlfälschung
§ 107b StGB	Fälschung von Wahlunterlagen
§ 107c StGB	Verletzung von Wahlheimnissen
§ 108 StGB	Wählernötigung
§ 108a StGB	Wählertäuschung
§ 108b StGB	Wählerbestechung
§ 108e StGB	Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern
§ 109d StGB	Störpropaganda gegen die Bundeswehr
§ 109e StGB	Sabotagehandlungen an Verteidigungsmitteln
§ 109f StGB	Sicherheitsgefährdender Nachrichtendienst
§ 109g StGB	Sicherheitsgefährdendes Abbilden
§ 109h StGB	Anwerben für fremden Wehrdienst
§ 126a StGB	Gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten
§ 129a StGB	Bildung terroristischer Vereinigungen
§ 129b StGB	Kriminelle und terroristische Vereinigung im Ausland
§ 130 StGB	Volksverhetzung
§ 131 StGB	Gewaltdarstellung, soweit keine Zuständigkeit des K 12 gegeben ist
§ 188 StGB	Üble Nachrede und Verleumdung von Personen des politischen Lebens
§ 192a StGB	Verhetzende Beleidigung
§ 241a StGB	Politische Verdächtigung
§ 353a StGB	Vertrauensbruch im Auswärtigen Dienst

Weitere Zuständigkeiten:

- Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch (VStGB),
- Bearbeitung sonstiger Straftaten nach dem StGB und nach strafrechtlichen Nebengesetzen, bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Tathandlung politisch motiviert war,
- Ständige offene und verdeckte Aufklärung (PDV 100, Nr. 3.2) in allen Phänomenbereichen der politisch motivierten Kriminalität, insbesondere durch bedarfsorientierte und anlassbezogene Informationsgewinnung, -bewertung und -steuerung zur Gefahrenabwehr sowie zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten,
- phänomenbezogene und täterorientierte Auswertung.

3.2.2 K 22 Organisierte Kriminalität

- Bearbeitung von Ermittlungskomplexen der Organisierten Kriminalität,
- bedarfsorientierte und anlassbezogene Informationsgewinnung, -bewertung und -steuerung zur Gefahrenabwehr sowie zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten der Organisierten Kriminalität,
- phänomenbezogene und täterorientierte Auswertung.

3.2.3 K 23 Bandenkriminalität

- täterorientierte und deliktsübergreifende Bearbeitung von Ermittlungsverfahren der organisierten Bandenkriminalität, insbesondere in Zusammenhang mit Eigentums- und Vermögensdelikten,
- organisierte Bandenkriminalität im Sinne dieser Vorschrift umfasst Taten krimineller Gruppen, die systematisch und in der Regel überregional agieren,

- bedarfsorientierte anlassbezogene Informationsgewinnung, -bewertung und -steuerung,
- phänomenbezogene und täterorientierte Auswertung.

3.2.4 K 24 Mehrfach- und Intensivtäter / Rauschgiftkriminalität

- Mehrfach- und Intensivtäter
Täterorientierte und deliktsübergreifende Bekämpfung von Intensiv- und Milieukriminalität bzw. Mehrfach- und Intensivtätern unterhalb der Schwelle zur Organisierten Kriminalität gemäß Nummer 3.2.2 oder zur Bandenkriminalität gemäß Nummer 3.2.3.

• Rauschgiftkriminalität *Strafgesetzbuch (StGB)*

- § 323b StGB Gefährdung einer Entziehungskur
Straftaten zur unmittelbaren Erlangung von Betäubungsmitteln sowie rezeptpflichtiger Medikamente, z. B. durch Diebstähle aus Apotheken oder Arztpraxen, durch Raub, Rezeptdiebstähle und -fälschungen (direkte Beschaffungskriminalität)

Strafrechtliche Nebengesetze

- BtMG Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere gegen die Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV), ausgenommen die mit Verkehrsverstößen einhergehenden einfach gelagerten, auf Konsum hindeutenden Delikte sowohl des Fahrzeugführers als auch der Fahrzeuginsassen (ausgenommen sind Heroin, Kokain und LSD) gemäß § 29 BtMG. Dabei gelten die in der Handlungsanleitung des Landeskriminalamtes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Höchstmengen
- KCanG Verstöße gegen das Konsumcannabisgesetz, ausgenommen die mit Verkehrsverstößen einhergehenden, einfach gelagerten, auf Konsum hindeutenden Delikte sowohl des Fahrzeugführers als auch der Fahrzeuginsassen
- MedCanG
NpSG Medizinal-Cannabisgesetz
Verstöße gegen das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz
- AMG
AntiDopG Verstöße gegen das Arzneimittelgesetz
Gesetz gegen Doping im Sport

3.2.5 K 25 Cybercrime

Das K 25 bearbeitet abschließend die nachfolgend aufgeführten Delikte, sofern mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist:

- komplexe (Struktur-) Ermittlungen mit erhöhtem Ressourceneinsatz,
- besondere täterseitige technische Expertise bei der Tatbegehung,
- notwendige besondere technische Expertise und Ermittlungskompetenzen.

Strafgesetzbuch (StGB)

- § 127 StGB Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet
- § 202a StGB Ausspähen von Daten
- § 202b StGB Abfangen von Daten
- § 202c StGB Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten
- § 202d StGB Datenhehlerei
- § 253 StGB Erpressung
- § 269 StGB Fälschung beweiserheblicher Daten
- § 270 StGB Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung in Zusammenhang mit § 269 StGB

§ 303a StGB	Datenveränderung
§ 303b StGB	Computersabotage

Dem K 25 kann im Einzelfall die Bearbeitung weiterer Straftaten zugewiesen werden, sofern hierfür besondere Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Bekämpfung der Cybercrime zur abschließenden Bearbeitung notwendig sind. Dies kann insbesondere solche Straftaten umfassen, zu deren Begehung ebenfalls der Einsatz spezieller technischer Mittel oder ein hohes Maß an IT-Expertise auf Seiten der Täterschaft erkennbar ist.

Darüber hinaus kann das K 25 andere Fachkommissariate im Rahmen von einzelfallbezogenen, temporären, kommissariatsübergreifenden Zusammenarbeitsformen unterstützen, sofern es einer besonderen technischen Expertise bedarf.

3.3 Kriminalinspektion 3

3.3.1 K 31 Kriminaldauerdienst

Das K 31 gewährleistet:

- die Anzeigenaufnahme aller Delikte aus dem Zuständigkeitsbereich der Kriminalinspektionen 1 und 2 am Sitz der Kriminaldirektion mit Ausnahme der in Nummer 3.1.6 aufgeführten Delikte, aus dem Zuständigkeitsbereich der Polizeiinspektionen (Nummer 2.1),
- die Tatortaufnahme der Dienststellen der Polizeidirektion am Sitz des Polizeipräsidiums anhand einer von den Polizeipräsidien festzulegenden Einschreitschwelle,
- die kriminalpolizeiliche Präsenz im Präsidialbereich außerhalb der Regeldienstzeit.

3.3.2 K 32 Kriminaltechnik

- Kriminaltechnische und erkennungsdienstliche Maßnahmen
Das K 32 ist zuständig für die Durchführung kriminaltechnischer und erkennungsdienstlicher sowie beweisichernder Maßnahmen, insbesondere
 - o erkennungsdienstliche Behandlung von Personen, einschließlich der Durchführung von Personenfeststellungsverfahren sowie Entnahme von DNA-Proben,
 - o Spurensuche, -sicherung und -dokumentation,
 - o Bearbeitung und Kontrolle von DNA-Maßnahmen,
 - o Erstellung kriminaltechnischer Untersuchungsanträge,
 - o Qualitätssicherung durch Vorselektion, Registratur, Kontrolle und Koordination kriminaltechnischer Anträge für Untersuchungen bei Landeskriminalamt / Bundeskriminalamt, Rechtsmedizin und sonstiger Fachbehörden, auch gegenüber den Dienststellen der Polizeidirektion am Sitz des Polizeipräsidiums,
 - o Dokumentation von Wahlgegenüberstellungen und stellt somit die Zentrale Service- und Qualitätssicherungsstelle in kriminaltechnischen und erkennungsdienstlichen Grundsatzfragen dar, auch für die Kriminaltechnik der dislozierten Fachbereiche.
- Zentrale Asservatenverwaltung
Die Zuständigkeit für die zentrale Asservatenverwaltung ergibt sich aus der Umsetzungsrichtlinie des Ministeriums des Innern und für Sport „Umgang mit Asservaten in der Polizei des Landes Rheinland-Pfalz“ in der jeweils geltenden Fassung.

3.3.3 K 33 IT-Forensik

- Durchführung beweisichernder Maßnahmen im Zusammenhang mit datenverarbeitenden Systemen und Daten, insbesondere durch
 - o Erhebung, Sicherung, Aufbereitung, Konvertierung und Bereitstellung digitaler Daten sowie
 - o anlassbezogene Recherchen und Beweissicherungen im Internet sowie deren gerichtsverwertbare Dokumentation,

- Fachtechnische Beratung und Unterstützung ermittlungsführender Stellen (einschließlich Justiz),
- Zentrale Qualitätssicherungs- und Koordinierungsstelle in den Bereichen
 - o forensische IuK-Technik,
 - o technische Ermittlungsunterstützung,
 - o neuer Technologien / Internet.

3.3.4 K 34 Fahndung / VISIER

- Fahndung
Durchführung von Aufklärungs-, Fahndungs- und Kontrollmaßnahmen, insbesondere:
 - o Erkenntnisgewinnung an Kriminalitätsbrennpunkten,
 - o Vollstreckung von Haftbefehlen, die einen besonderen Fahndungs- oder Ermittlungsaufwand erfordern, täter- und störerbezogene Informationserhebung.
- VISIER
Polizeiliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr zum Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Rückfalltätern gemäß Konzeption VISIER.rlp und der Handlungsanleitung Elektronische Aufenthaltsüberwachung in der Führungsaufsicht. Bearbeitung von Verstößen gegen Auflagen und Weisungen der Führungsaufsicht (§ 145a StGB) durch VISIER-Probanden.

3.3.5 K 35 Datenmanagement / Finanzermittlungen

- Datenmanagement
 - o Zentrale Service-, Fachaufsicht- und Qualitätssicherungsstelle in Grundsatzfragen der personengebundenen Datenhaltung für das Polizeipräsidium,
 - o Führung und Qualitätssicherung der digitalen kriminalpolizeilichen personenbezogenen Sammlung (DKpS) und des Kriminalaktennachweises sowie im Polizeilichen Informationssystem (POLIS) und Informationssystem der Polizei (INPOL),
 - o Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen nach Maßgabe der DKpS-Richtlinie hinsichtlich der in die digitalen KpS aufzunehmenden Unterlagen bzw. zu speichernden Datensätzen, insbesondere in Bezug auf:
 - Angaben zur Person, einschließlich anderer tatbeteiligter Personen,
 - Informationen zu Tat und Tatumständen (Fallsammlung und Fallgrunddaten),
 - relevante Informationen zur Aufklärung und Abwehr von Gefahren (Eigensicherung, Feststellung von Gefährdern, Hinweise zu taktischem Vorgehen),
 - Fahndungshinweise,
 - Inhaftierungen (Haftdatei),
 - Erkennungsdienstliche Behandlung und Entnahme von DNA-Proben,
 - o Bearbeitung von Anträgen der Justiz sowie der Ausländerbehörden auf nationale oder internationale Ausschreibung von Personen zur Festnahme, polizeilichen Beobachtung, Führungsaufsicht oder Aufenthaltsermittlung,
 - o Bearbeitung von Ausschreibungen in Fällen sonstiger polizeilicher Beobachtung auf Grundlage des POG,
 - o Bearbeitung von Anträgen auf Auskunft aus polizeilichen Datensystemen,
 - o Sicherstellung von über die übliche Sachbearbeitung hinausgehender Sachfahndung in POLIS / INPOL / SIS,
 - o Qualitätssicherung der Polizeilichen Kriminalstatistik,
 - o Datenhaltung bei Haftmitteilungen, u. a. Bearbeitung und Pflege von Haftgruppen sowie Benachrichtigung örtlich zuständiger Dienststellen hierüber (sofern JVA oder vergleichbarer Einrichtung im Zuständigkeitsbereich),
 - o phänomenbezogene und -übergreifende Analyse,
 - o Regionale Koordinierungsstelle Täterorientierung

(RKTO).

- Finanzermittlung / Vermögensabschöpfung
Der Fachbereich Finanzermittlung / Vermögensabschöpfung hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
 - o Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Vermögensabschöpfung durch
 - Verfahrensintegrierte Finanzermittlungen zur Feststellung des Verbleibs von inkriminierten Vermögenswerten sowie zur Erhebung von legalen Vermögenswerten zur Vorbereitung vermögensabschöpfender Maßnahmen,
 - Einleitung aller Maßnahmen zur Vorbereitung staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Entscheidungen für die Einziehung von Vermögenswerten sowie über weitere, insbesondere in den §§ 73 ff. StGB geregelten Möglichkeiten in enger Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft,
 - o Sicherstellung von Gegenständen, Bargeld und Buchgeld bzw. Forderungen als Maßnahme der präventiven Vermögensabschöpfung,
 - o Erfüllung des Sondermeldedienstes Vermögensabschöpfung und die Gewährleistung sonstiger Berichtspflichten,
 - o Rechtliche und taktische Beratung der sachbearbeitenden Dienststellen zu den Möglichkeiten der Finanzermittlungen,
 - o Durchführung verfahrensbegleitender Finanzermittlungen.

3.3.6 K 36 Verdeckte Ermittlungen

Das Kommissariat hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- Gewinnung, Führung und Einsatz von Vertrauenspersonen und Inanspruchnahme von Informanten im Rahmen der Gefahrenabwehr und der Verbrechensbekämpfung,
- Unterstützung, Beratung und zentrale Ansprechstelle für alle Organisationseinheiten des Polizeipräsidiums bei verdeckten Maßnahmen und Zeugenschutz (personelle verdeckte Maßnahmen),
- Servicestelle für logistische und administrative Unterstützung bei verdeckten Informationserhebungen und verdeckten Ermittlungsmaßnahmen,
- Vorbereitung von Sperrerklärungen im Rahmen des Einsatzes von Vertrauenspersonen / Informanten,
- Verdeckte Informationsgewinnung zur Erarbeitung von Ermittlungsansätzen und zur Erstellung von Lagebildern in der örtlichen Szene in enger Zusammenarbeit mit den Leitern der zuständigen Organisationseinheiten,
- Verpflichtung von Vertrauenspersonen,
- Einsatzunterstützung bei Einsätzen Verdeckter Ermittler fremder Dienststellen im Präsidialbereich in Zusammenarbeit mit der sachlich zuständigen Organisationseinheit,
- Beratung und Unterstützung bei Einsätzen nicht offen ermittelnder Polizeibeamter,
- Prüfung von Anträgen ermittlungsführender Dienststellen zur Aufnahme in den Zeugenschutz,
- Durchführung von Zeugenschutzmaßnahmen,
- Maßnahmen des operativen Opferschutzes.

4. Kriminalinspektionen außerhalb des Sitzes des Polizeipräsidiums

Die Kommissariate der Kriminalinspektionen außerhalb des Sitzes des Polizeipräsidiums nehmen, soweit keine Zuständigkeit nach Nummer 2.3 gegeben ist, die nachfolgend aufgeführten Aufgaben wahr und bearbeiten abschließend:

4.1 K 41 Todesermittlungen / Branddelikte / Waffendelikte / Umweltkriminalität

Die sachliche Zuständigkeit entspricht, mit Ausnahme der Zuständigkeit des Fachbereichs Kapitaldelikte, derjenigen

des K 11 der Kriminalinspektion 1.

- Todesermittlungen / Vermisste
Todesermittlungen insbesondere bei
 - Suiziden,
 - tödlichen Betriebsunfällen (ohne Schiffsbetriebsunfälle),
 - unbekanntem Toden,
 - ungeklärten Todesfällen,
 - Todesfällen in Zusammenhang mit Betäubungsmitteln,
 - Todesfällen in Zusammenhang mit Einschleusung von Ausländern
- Vermisstenfälle
 - Kinder,
 - andere Personen, bei denen eine Gefahr für Leib oder Leben besteht,
 - andere Personen, deren Aufenthaltsort spätestens innerhalb von fünf Tagen nicht festgestellt werden kann.
- Umweltdelikte
Strafgesetzbuch (StGB)
 - § 292 StGB Jagdwilderei (***)
 - § 307 StGB Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie
 - § 309 StGB Missbrauch ionisierender Strahlen
 - § 310 StGB Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens i. S. d. §§ 307 und 309 StGB
 - § 311 StGB Freisetzen ionisierender Strahlen
 - § 312 StGB Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage
 - § 313 StGB Herbeiführen einer Überschwemmung
 - § 314 StGB Gemeingefährliche Vergiftung
 - § 324 StGB Gewässerverunreinigung
 - § 324a StGB Bodenverunreinigung
 - § 325 StGB Luftverunreinigung
 - § 325a StGB Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen
 - § 326 StGB Unerlaubter Umgang mit Abfällen
 - § 327 StGB Unerlaubtes Betreiben von Anlagen
 - § 328 StGB Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern
 - § 329 StGB Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete
 - § 330 StGB Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat
 - § 330a StGB Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften
- Strafrechtliche Nebengesetze*
 - AtomG Atomgesetz
 - BJagdG Bundesjagdgesetz
 - BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz
 - ChemG Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen
 - KrWG Kreislaufwirtschaftsgesetz
 - PflSchG Pflanzenschutzgesetz
 - TierSchG Tierschutzgesetz
- Branddelikte
Strafgesetzbuch (StGB)
 - § 306 StGB Brandstiftung (***)
 - § 306a StGB Schwere Brandstiftung
 - § 306b StGB Besonders schwere Brandstiftung
 - § 306c StGB Brandstiftung mit Todesfolge
 - § 306d StGB Fahrlässige Brandstiftung (***)
 - § 306f StGB Herbeiführen einer Brandgefahr (***)
 - § 308 StGB Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion

§ 310 StGB	Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens i. S. d. § 308 StGB
•	Bombendrohungen
•	Darüber hinaus bearbeitet K 41 abschließend die nachfolgend aufgeführten Delikte: <i>Strafgesetzbuch (StGB)</i>
§ 109 StGB	Wehrpflichtentziehung durch Verstümmelung
§ 109a StGB	Wehrpflichtentziehung durch Täuschung
§ 111 StGB	Öffentliche Aufforderung zu Straftaten
§ 120 StGB	Gefangenenbefreiung
§ 121 StGB	Gefangenenmeuterei
§ 124 StGB	Schwerer Hausfriedensbruch
§ 125 StGB	Landfriedensbruch
§ 125a StGB	Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs
§ 126 StGB	Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten
§ 128 StGB	Bildung bewaffneter Gruppen
§ 130a StGB	Anleitung zu Straftaten
§ 166 StGB	Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen
§ 167 StGB	Störung der Religionsausübung
§ 167a StGB	Störung einer Bestattungsfeier
§ 168 StGB	Störung der Totenruhe
§ 189 StGB	Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener
§ 217 StGB	Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung
§ 221 StGB	Aussetzung
§ 222 StGB	Fahrlässige Tötung außer Verkehrsdelikte und Delikte nach Nummer 7
§ 226 StGB	Schwere Körperverletzung
§ 227 StGB	Körperverletzung mit Todesfolge
§ 231 StGB	Beteiligung an einer Schlägerei
§ 234 StGB	Menschenraub
§ 234a StGB	Verschleppung
§ 239 StGB	Freiheitsberaubung
§ 265 StGB	Versicherungsmissbrauch
§ 305 StGB	Zerstörung von Bauwerken
§ 305a StGB	Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel
§ 315 StGB	Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr, soweit nicht die Zuständigkeit von anderen Behörden gegeben ist
§ 315a StGB	Gefährdung des Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs, soweit nicht die Zuständigkeit von anderen Behörden gegeben ist
§ 316b StGB	Störung öffentlicher Betriebe
§ 316c StGB	Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr
§ 317 StGB	Störung von Telekommunikationsanlagen
§ 318 StGB	Beschädigung wichtiger Anlagen
§ 319 StGB	Baugefährdung
<i>Strafrechtliche Nebengesetze</i>	
WaffG	Verstöße gegen das Waffengesetz, sofern sich die Tat auf eine waffenbesitzkartenpflichtige Schusswaffe bezieht
KrWaffKontrG	Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Behörden gegeben ist
SprengG	Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Behörden gegeben ist
TKG	Verstöße gegen das Telekommunikationsgesetz

4.2 K 42 Sexualdelikte / Gewalt gegen Frauen und Kinder

Die sachliche Zuständigkeit entspricht derjenigen des K 12 der Kriminalinspektion 1.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 131 StGB	Gewaltdarstellung auf sexueller Grundlage
§ 171 StGB	Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
§ 172 StGB	Doppelehe; doppelte Lebenspartnerschaft
§ 173 StGB	Beischlaf zwischen Verwandten
§ 174 StGB	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a StGB	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
§ 176b StGB	Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
§ 176c StGB	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176e StGB	Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
§ 177 StGB	Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 180 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a StGB	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a StGB	Zuhälterei
§ 182 StGB	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 StGB	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a StGB	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 StGB	Verbreitung pornografischer Inhalte
§ 184a StGB	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
§ 184b StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
§ 184c StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
§ 184e StGB	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f StGB	Ausüben der verbotenen Prostitution
§ 184g StGB	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i StGB	Sexuelle Belästigung
§ 184j StGB	Straftaten aus Gruppen
§ 184k StGB	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
§ 184l StGB	Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
§ 201a StGB	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen mit sexueller Motivation
§ 218 StGB	Schwangerschaftsabbruch
§ 218b StGB	Schwangerschaftsabbruch ohne ärztliche Feststellung; unrichtige ärztliche Feststellung
§ 218c StGB	Ärztliche Pflichtverletzung bei einem Schwangerschaftsabbruch
§ 219b StGB	Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch der Schwangerschaft
§ 225 StGB	Misshandlung von Schutzbefohlenen

§ 226a StGB	Verstümmelung weiblicher Genitalien	§ 132 StGB	Amtsanmaßung
§ 232 StGB	Menschenhandel	§ 132a StGB	Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen
§ 232a StGB	Zwangsprostitution	§ 133 StGB	Verwahrungsbruch
§ 233a StGB	Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 (bei der Ausübung der Prostitution)	§ 134 StGB	Verletzung amtlicher Bekanntmachungen
§ 235 StGB	Entziehung Minderjähriger	§ 136 StGB	Verstrickungsbruch; Siegelbruch
§ 236 StGB	Kinderhandel	§ 145c StGB	Verstoß gegen das Berufsverbot
§ 237 StGB	Zwangsheirat	§ 146 StGB	Geldfälschung
§ 240 StGB	Nötigung, in den Fällen des Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und 2	§ 147 StGB	Inverkehrbringen von Falschgeld (*)
§§ 242, 243 StGB	Beischlafdiebstahl oder sonstige Fälle des Diebstahls im Zusammenhang mit dem Prostituierten-/Barmilieu	§ 148 StGB	Wertzeichenfälschung
§ 263 StGB	Betrug im Zusammenhang mit Prostitution	§ 149 StGB	Vorbereitung der Fälschung von Geld und Wertzeichen
		§ 151 StGB	Wertpapiere
		§ 152 StGB	Geld, Wertzeichen und Wertpapiere eines fremden Währungsgebietes
		§ 152a StGB	Fälschung von Zahlungskarten, Schecks, Wechseln und anderen körperlichen unbaren Zahlungsinstrumenten
		§ 152b StGB	Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion
		§ 152c StGB	Vorbereitung des Diebstahls und der Unterschlagung von Zahlungskarten, Schecks, Wechseln und anderen körperlichen unbaren Zahlungsinstrumenten
		§ 169 StGB	Personenstands-fälschung
		§ 201 StGB	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
		§ 201a StGB	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (*) (***)
		§ 202 StGB	Verletzung des Briefgeheimnisses (***)
		§ 202a StGB	Ausspähen von Daten (*) (**)
		§ 202b StGB	Abfangen von Daten (**)
		§ 202c StGB	Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten (**)
		§ 202d StGB	Datenhehlerei (**)
		§ 203 StGB	Verletzung von Privatgeheimnissen
		§ 204 StGB	Verwertung fremder Geheimnisse
		§ 206 StGB	Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses
		§ 232b StGB	Zwangsarbeit
		§ 233 StGB	Ausbeutung der Arbeitskraft
		§ 233a StGB	Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung, in den Fällen des Absatz 1 Nr. 2 bis 4
		§ 246 StGB	Unterschlagung (**), ausgenommen Fahrzeug- und Familienunterschlagung
		§ 257 StGB	Begünstigung, soweit die Vortat nicht in die Bearbeitungszuständigkeit der Polizeiinspektion fällt (Nummer 2.3)
		§ 258 StGB	Strafvereitelung, soweit die Vortat nicht in die Bearbeitungszuständigkeit der Polizeiinspektion fällt (Nummer 2.3)
		§ 258a StGB	Strafvereitelung im Amt
		§ 259 StGB	Hehlerei, sofern es sich bei der Vortat um ein Betrugsdelikt handelt
		§ 260 StGB	Gewerbsmäßige Hehlerei und Bandenhehlerei, sofern es sich bei der Vortat um ein Betrugsdelikt handelt
		§ 260a StGB	Gewerbsmäßige Bandenhehlerei, sofern es sich bei der Vortat um ein Betrugsdelikt handelt
		§ 261 StGB	Geldwäsche, in einfach gelagerten Fällen einer Verschleierung unrechtmäßiger Vermögenswerte, sofern die Vortat in die Zuständigkeit des
§ 226a StGB	Verstümmelung weiblicher Genitalien		
§ 232 StGB	Menschenhandel		
§ 232a StGB	Zwangsprostitution		
§ 233a StGB	Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 (bei der Ausübung der Prostitution)		
§ 235 StGB	Entziehung Minderjähriger		
§ 236 StGB	Kinderhandel		
§ 237 StGB	Zwangsheirat		
§ 240 StGB	Nötigung, in den Fällen des Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und 2		
§§ 242, 243 StGB	Beischlafdiebstahl oder sonstige Fälle des Diebstahls im Zusammenhang mit dem Prostituierten-/Barmilieu		
§ 263 StGB	Betrug im Zusammenhang mit Prostitution		
<i>Sachbearbeitungszuständigkeit in besonderen Einzelfällen</i>			
Wenn es sich um Gewalttätigkeiten gegen Frauen und / oder Kinder handelt, an deren Verfolgung gemäß Ziffer 86 RiStBV ein öffentliches Interesse besteht und der Ablauf der Tat oder die ihr zugrundeliegenden Motive die Annahme rechtfertigen, dass das Opfer durch diese Gewaltanwendung			
<ul style="list-style-type: none"> • gezielt gedemütigt, • in einer die Menschenwürde verletzenden Weise unterdrückt oder • in Abhängigkeit gehalten werden soll, 			
wird die Bearbeitung der nachfolgend genannten Delikte von K 42 übernommen:			
§ 223 StGB	Körperverletzung		
§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung		
§ 226 StGB	Schwere Körperverletzung		
§ 229 StGB	Fahrlässige Körperverletzung		
§ 234 StGB	Menschenraub		
§ 234a StGB	Verschleppung		
§ 238 StGB	Nachstellung		
§ 239 StGB	Freiheitsberaubung		
§ 240 StGB	Nötigung		
§ 241 StGB	Bedrohung		
§ 249 StGB	Raub		
§ 250 StGB	Schwerer Raub		
§ 253 StGB	Erpressung (*)		
§ 255 StGB	Räuberische Erpressung		
<i>Strafrechtliche Nebengesetze</i>			
Soweit es sich um Sexualdelikte handelt, bearbeitet K 42 darüber hinaus Fälle nach dem			
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz		
	§ 119 OWiG – Grob anstößige und belästigende Handlungen		
JuSchG	Jugendschutzgesetz		
IfSG	Infektionsschutzgesetz		
JArbSchG	Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend		
ProstSchG	Prostituiertenschutzgesetz, in den Fällen des § 32 Abs. 1 ProstSchG – Kondompflicht, Werbeverbot		
4.3 K 43 Vermögens- und Eigentumsdelikte			
Die sachliche Zuständigkeit umfasst diejenigen der K 13 und K 14 der Kriminalinspektion 1.			
<ul style="list-style-type: none"> • Vermögensdelikte 			
<i>Strafgesetzbuch (StGB)</i>			
§ 113 StGB	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und Straftaten, die damit in unmittelbarer Verbindung stehen		
§ 114 StGB	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und Straftaten, die damit in unmittelbarer Verbindung stehen		
§ 115 StGB	Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen		

§ 263 StGB	K 43 fällt Betrug, ausgenommen (*) • einfach gelagerte Fälle • Warenbetrug • Zechbetrug • Tankbetrug • sowie Wirtschaftsstraftaten im engeren Sinne	§ 335a StGB § 336 StGB	stechlichkeit und Bestechung, sofern es sich nicht um eine Wirtschaftsstraftat im engeren Sinne handelt Ausländische und internationale Bedienstete Unterlassen der Diensthandlung, sofern es sich nicht um eine Wirtschaftsstraftat im engeren Sinne handelt
§ 263a StGB	Computerbetrug (*)		Rechtsbeugung
§ 266 StGB	Untreue	§ 339 StGB	Körperverletzung im Amt
§ 266a StGB	Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt	§ 340 StGB	Aussageerpressung
§ 266b StGB	Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten	§ 343 StGB § 344 StGB	Verfolgung Unschuldiger Vollstreckung gegen Unschuldige
§ 267 StGB	Urkundenfälschung (***)	§ 345 StGB	Falschbeurkundung im Amt
§ 268 StGB	Fälschung technischer Aufzeichnungen, soweit die Tat nicht im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr steht	§ 348 StGB § 352 StGB § 353 StGB	Gebührenüberhebung Abgabenüberhebung; Leistungskürzung
§ 269 StGB	Fälschung beweis erheblicher Daten (**)	§ 353b StGB	Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
§ 270 StGB	Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung (**)	§ 353d StGB	Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen
§ 271 StGB	Mittelbare Falschbeurkundung		
§ 273 StGB	Verändern von amtlichen Ausweisen	• Eigentumsdelikte <i>Strafgesetzbuch (StGB)</i>	
§ 274 StGB	Urkundenunterdrückung; Veränderung einer Grenzbezeichnung	§ 242 StGB	Diebstahl • von amtlichen Siegeln und Stempeln sowie Vordrucken und Stempeln zur Verwendung von amtlichen Ausweisen und Berechtigungsscheinen • von Antiquitäten, Kunst- und sakralen Gegenständen • von typischen Einbruchswerkzeugen (insbesondere Schweißgeräte, Schneidbrenner, Kernbohrgeräte) • von Kraftfahrzeugen • von, an und aus Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen, schwimmendem Gerät und schwimmenden Anlagen • von Schusswaffen, Munition, militärischem Gerät, Fernmeldegeräten, Sprengstoffen
§ 275 StGB	Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen; Vorbereitung der Herstellung von unrichtigen Impfausweisen		Trick- und Taschendiebstahl Beischlafdiebstahl
§ 276 StGB	Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen		
§ 276a StGB	Aufenthaltsrechtliche Papiere; Fahrzeugpapiere		
§ 277 StGB	Fälschung von Gesundheitszeugnissen		
§ 278 StGB	Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse		
§ 279 StGB	Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse		
§ 281 StGB	Missbrauch von Ausweispapieren (***)		
§ 284 StGB	Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels		
§ 285 StGB	Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel		
§ 287 StGB	Unerlaubte Veranstaltung einer Lotterie oder einer Ausspielung	§ 243 StGB	Besonders schwerer Fall des Diebstahls, ausgenommen • von/aus Automaten • in/aus Boden-, Kellerräumen und Waschküchen • aus Geräteschuppen, Feldscheunen und Gartenhäusern • an Kraftfahrzeugen • von, an und aus zulassungsfreien Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und denen gleichgestellten Fahrrädern mit Trethilfe (§ 1 Abs. 3 StVG) sowie deren unbefugter Gebrauch (§§ 242, 243, 248b StGB) • in/aus Neu-/Rohbauten, Baubuden, Baustellen und umfriedeten Außenanlagen
§ 288 StGB	Vereiteln der Zwangsvollstreckung		
§ 289 StGB	Pfandkehr		
§ 290 StGB	Unbefugter Gebrauch von Pfandsachen		
§ 291 StGB	Wucher, sofern es sich nicht um eine Wirtschaftsstraftat im engeren Sinne handelt		
§ 297 StGB	Gefährdung von Schiffen, Kraft- und Luftfahrzeugen durch Bannware		
§ 303a StGB	Datenveränderung (**)		
§ 303b StGB	Computersabotage (**)		
§ 331 StGB	Vorteilsannahme, sofern es sich nicht um eine Wirtschaftsstraftat im engeren Sinne handelt		
§ 332 StGB	Bestechlichkeit, sofern es sich nicht um eine Wirtschaftsstraftat im engeren Sinne handelt		
§ 333 StGB	Vorteilsgewährung, sofern es sich nicht um eine Wirtschaftsstraftat im engeren Sinne handelt	§ 244 StGB	Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl, Wohnungseinbruchdiebstahl
§ 334 StGB	Bestechung, sofern es sich nicht um eine Wirtschaftsstraftat im engeren Sinne handelt	§ 244a StGB § 246 StGB	Schwerer Bandendiebstahl Unterschlagung, in den Fällen von Kraft- und Wasserfahrzeugen
§ 335 StGB	Besonders schwere Fälle der Be-	§ 248b StGB	Unbefugter Gebrauch eines Kraftfahrzeugs

- §§ 249, 250 StGB Raub, Schwere Raub, soweit nicht eine andere Bearbeitungszuständigkeit nach den Nummern 2.3 und 4.2 besteht
- § 252 StGB Räuberischer Diebstahl, soweit die Vortat nicht in die Bearbeitungszuständigkeit der Polizeiinspektion fällt
- § 253 StGB Erpressung, ausgenommen unter Androhung gemeingefährlicher Straftaten oder mit überregionalem Bezug (**)
- § 255 StGB Räuberische Erpressung
- § 259 StGB Hehlerei, sofern es sich bei der Vortat um ein Diebstahlsdelikt aus dem Zuständigkeitsbereich des K 43 handelt
- § 260 StGB Gewerbsmäßige Hehlerei und Bandenhehlerei, sofern es sich bei der Vortat um ein Diebstahlsdelikt aus dem Zuständigkeitsbereich des K 43 handelt
- § 260a StGB Gewerbsmäßige Bandenhehlerei, sofern es sich bei der Vortat um ein Diebstahlsdelikt aus dem Zuständigkeitsbereich des K 43 handelt
- § 263 StGB Betrug im Zusammenhang mit Kfz
- § 265 StGB Versicherungsbetrug im Zusammenhang mit Kfz
- § 267 StGB Urkundenfälschung im Zusammenhang mit Kfz
- § 281 StGB Missbrauch von Ausweispapieren im Zusammenhang mit Kfz
- § 316a StGB Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer
- Ausnahmen von der Sachbearbeitungszuständigkeit in Einzelfällen*
- In den Fällen der §§ 242, 243, 244, 246, 248a, 249, 250, 252, 253 und 255 StGB wird die Sachbearbeitung von K 44 vorgenommen, wenn als Diebesgut Betäubungsmittel, Rezepte für Betäubungsmittel oder Rezeptformulare Inhalt einer Strafanzeige sind.
- Darüber hinaus obliegen dem K 43
 - o die Bearbeitung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem
 - AufenthG Aufenthaltsgesetz
 - § 95 Abs. 2 Nr. 2 – Erschleichung eines Aufenthaltstitels
 - § 96 Abs. 1 – Einschleusen von Ausländern
 - § 96 Abs. 2 – Gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen
 - BDSG/LDSG Datenschutzgesetze
 - HeilprG Heilpraktikergesetz
 - IfSG Infektionsschutzgesetz
 - LFGB Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch
 - WeinG Weingesetz
 - o die Bearbeitung von Verstößen nach dem
 - AÜG Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
 - DesignG Gesetz über den rechtlichen Schutz von Design
 - MarkenG Markengesetz
 - PatG Patentgesetz
 - SortSchG Sortenschutzgesetz
 - UrhG Urheberrechtsgesetz
 - UWG Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
- sofern es sich nicht um Wirtschaftsstraftaten im engeren Sinne handelt,
- o sowie die Durchführung von Überprüfungen von Spielbanken, soweit es sich um auswärtige Ermittlungsersuchen handelt.

4.4 K 44 Operative Kriminalitätsbekämpfung

Die sachliche Zuständigkeit entspricht derjenigen des K 24 der Kriminalinspektion 2 sowie des K 34 der Kriminalinspektion 3.

- Rauschgiftkriminalität
 - Strafgesetzbuch (StGB)*
 - § 323b StGB Gefährdung einer Entziehungskur
- Straftaten zur unmittelbaren Erlangung von Betäubungsmitteln sowie rezeptpflichtiger Medikamente, z. B. durch Diebstähle aus Apotheken oder Arztpraxen, durch Raub, Rezeptdiebstähle und -fälschungen (direkte Beschaffungskriminalität)

Strafrechtliche Nebengesetze

BtMG Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere gegen die Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV), ausgenommen die mit Verkehrsverstößen einhergehenden einfach gelagerten, auf Konsum hindeutenden Delikte sowohl des Fahrzeugführers als auch der Fahrzeuginsassen (ausgenommen sind Heroin, Kokain und LSD) gemäß § 29 BtMG. Dabei gelten die in der Handlungsanleitung des Landeskriminalamtes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Höchstmengen.

KCanG Verstöße gegen das Konsumcannabisgesetz, ausgenommen die mit Verkehrsverstößen einhergehenden, einfach gelagerten, auf Konsum hindeutenden Delikte sowohl des Fahrzeugführers als auch der Fahrzeuginsassen

MedCanG Medizinal-Cannabisgesetz

NpSG Verstöße gegen das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz

AMG Verstöße gegen das Arzneimittelgesetz

AntiDopG Gesetz gegen Doping im Sport

- Mehrfach- und Intensivtäter
 - Täterorientierte und deliktsübergreifende Bekämpfung von Intensiv- und Milieukriminalität bzw. Mehrfach- und Intensivtätern unterhalb der Schwelle zur Organisierten Kriminalität gemäß Nummer 3.2.2 oder zur Bandenkriminalität gemäß Nummer 3.2.3.
- Fahndung
 - Durchführung von Aufklärungs-, Fahndungs- und Kontrollmaßnahmen, insbesondere:
 - o Erkenntnisgewinnung an Kriminalitätsbrennpunkten,
 - o Vollstreckung von Haftbefehlen, die einen besonderen Fahndungs- oder Ermittlungsaufwand erfordern,
 - o täter- und störerbezogene Informationserhebung.
- VISIER
 - Polizeiliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr zum Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Rückfalltätern gemäß der aktuell gültigen Konzeption VISIER.rlp und der Handlungsanleitung Elektronische Aufenthaltsüberwachung in der Führungsaufsicht. Bearbeitung von Verstößen gegen Auflagen und Weisungen der Führungsaufsicht (§ 145a StGB) durch VISIER-Probanden.

4.5 K 45 Regionalkommissariat

Die sachliche Zuständigkeit entspricht derjenigen des K 17 der Kriminalinspektion 1.

- Eigentumsdelikte
 - Strafgesetzbuch (StGB)*
 - § 242 StGB Diebstahl
 - von amtlichen Siegeln und Stempeln sowie Vordrucken und Stempeln zur Verwendung von

- amtlichen Ausweisen und Berechtigungs-scheinen
- von Antiquitäten, Kunst- und sakralen Gegenständen
- von typischen Einbruchswerkzeugen (insbesondere Schweißgeräte, Schneidbrenner, Kernbohrgeräte)
- von Kraftfahrzeugen
- von, an und aus Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen, schwimmendem Gerät und schwimmenden Anlagen
- von Schusswaffen, Munition, militärischem Gerät, Fernmeldegeräten, Sprengstoffen
- Trick- und Taschendiebstahl
- Beischlafdiebstahl
- § 243 StGB Besonders schwerer Fall des Diebstahls, ausgenommen
 - von/aus Automaten
 - in/aus Boden-, Kellerräumen und Waschküchen
 - aus Geräteschuppen, Feldscheunen und Gartenhäusern
 - an Kraftfahrzeugen
 - von, an und aus zulassungsfreien Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und denen gleichgestellten Fahrrädern mit Trethilfe (§ 1 Abs. 3 StVG) sowie deren unbefugter Gebrauch (§§ 242, 243, 248b StGB)
 - in/aus Neu-/Rohbauten, Baubuden, Baustellen und umfriedeten Außenanlagen
- § 244 StGB Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl, Wohnungseinbruchdiebstahl
- § 244a StGB Schwerer Bandendiebstahl
- § 246 StGB Unterschlagung von Kraft- und Wasserfahrzeugen
- § 248b StGB Unbefugter Gebrauch eines Kraftfahrzeugs
- §§ 249, 250 StGB Raub, Schwerer Raub, soweit nicht eine andere Bearbeitungszuständigkeit nach den Nummern 2.3 und 4.2 besteht
- § 252 StGB Räuberischer Diebstahl, soweit die Vortat nicht in die Bearbeitungszuständigkeit der Polizeiinspektion fällt
- § 253 StGB Erpressung (**), ausgenommen unter Androhung gemeingefährlicher Straftaten oder mit überregionalem Bezug
- § 255 StGB Räuberische Erpressung
- § 259 StGB Hehlerei, sofern es sich bei der Vortat um ein Diebstahlsdelikt aus dem Zuständigkeitsbereich des K 43 handelt
- § 260 StGB Gewerbsmäßige Hehlerei und Bandenhehlerei, sofern es sich bei der Vortat um ein Diebstahlsdelikt aus dem Zuständigkeitsbereich des K 43 handelt
- § 260a StGB Gewerbsmäßige Bandenhehlerei, sofern es sich bei der Vortat um ein Diebstahlsdelikt aus dem Zuständigkeitsbereich des K 43 handelt
- § 263 StGB Betrug im Zusammenhang mit Kfz
- § 265 StGB Versicherungsbetrug im Zusammenhang mit Kfz
- § 267 StGB Urkundenfälschung im Zusammenhang mit Kfz

- § 281 StGB Missbrauch von Ausweis-papieren im Zusammenhang mit Kfz
- § 316a StGB Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer

- Todesermittlungen / Vermisste
 - Todesermittlungen insbesondere bei
 - Suiziden
 - tödlichen Betriebsunfällen (ohne Schiffsbetriebsunfälle)
 - unbekanntem Toten
 - ungeklärten Todesfällen
 - Todesfällen in Zusammenhang mit Betäubungsmitteln
 - Todesfällen in Zusammenhang mit Einschleusung von Ausländern
 - Vermisstenfälle
 - Kinder
 - andere Personen, bei denen eine Gefahr für Leib oder Leben besteht
 - andere Personen, deren Aufenthaltsort spätestens innerhalb von fünf Tagen nicht festgestellt werden kann
- Bombendrohungen
- Darüber hinaus können weitere Aufgaben aus den Delikts- und Phänomenbereichen
 - o Brand-/Waffendelikte / Umweltkriminalität,
 - o Sexualdelikte / Gewalt gegen Frauen und Kinder,
 - o Vermögens- und Fälschungsdelikte und
 - o Rauschgiftkriminalität
 belastungsorientiert und mit dem Ziel der Stärkung der Flächenpräsenz optional zugewiesen und abschließend bearbeitet werden.

5. Weitere Zuständigkeiten der Kriminalinspektionen

- Die Kriminalinspektionen 1 und 2 sowie die Kriminalinspektionen außerhalb des Sitzes des Polizeipräsidiums sind darüber hinaus insbesondere zuständig:
- Vortäuschen einer Straftat (§ 145d StGB), soweit die vorgetäuschte Straftat in die Zuständigkeit der Kriminalinspektionen fällt. Die Zuweisung zum Fachkommissariat orientiert sich an der jeweiligen deliktischen Zuständigkeit,
 - bandenmäßiger Deliktsbegehung, soweit keine Zuständigkeit nach Nummer 3.2.3 gegeben ist,
 - gewohnheitsmäßiger Deliktsbegehung,
 - gewerbsmäßiger Deliktsbegehung,
 - überörtlicher Deliktsbegehung,
 - Tauschführung unter Mitführung von Schusswaffen,
 - Serienstraftaten,
 - Fällen, die einen besonderen Bedarf an Personal oder Führungs- und Einsatzmitteln begründen.

6. Verkehrsdirektion

- 6.1 Die Verkehrsdirektion ist im Dienstbezirk der Polizei-präsidien zuständig für die
 - Wahrnehmung der Aufgaben nach Nummer 2.1 auf den Bundesautobahnen,
 - spezialisierte Verkehrsüberwachung, insbesondere in den Bereichen
 - o gewerblicher Güter- und Personenverkehr,
 - o Geschwindigkeits- und Abstandsmessung,
 - o aggressives Fahrverhalten,
 - o Fahndungs- und Kontrollmaßnahmen auf den Bundesautobahnen.
- 6.2 Abweichend davon nehmen
 - im Dienstbezirk des Polizeipräsidiums Westpfalz die Polizei-direktion Kaiserslautern,
 - im Dienstbezirk des Polizeipräsidiums Trier die Polizei-direktion Wittlich und
 - im Dienstbezirk des Polizeipräsidiums Rheinpfalz die

Polizeidirektion Neustadt an der Weinstraße die unter Nummer 6.1 beschriebenen Aufgaben wahr.

7. Polizeipräsidium Einsatz, Logistik und Technik / Wasserschutzpolizei

Die Wasserschutzpolizeistationen bearbeiten abschließend die nachfolgend aufgeführten Straftaten, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind:

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 123 StGB	Hausfriedensbruch
§ 145 StGB	Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln
§ 145d StGB	Vortäuschen einer Straftat, soweit die Vortat in die Bearbeitungszuständigkeit der Wasserschutzpolizei fällt
§ 164 StGB	Falsche Verdächtigung, soweit die abschließende Bearbeitung der behaupteten Tat in die Zuständigkeit der Wasserschutzpolizei fällt, es sei denn, eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter der Wasserschutzpolizei ist von der Behauptung betroffen
§ 170 StGB	Verletzung der Unterhaltungspflicht
§ 185 StGB	Beleidigung
§ 186 StGB	Üble Nachrede
§ 187 StGB	Verleumdung
§ 189 StGB	Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener
§ 223 StGB	Körperverletzung
§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung
§ 229 StGB	Fahrlässige Körperverletzung
§ 240 StGB	Nötigung, mit Ausnahme von Bombendrohungen
§ 241 StGB	Bedrohung, mit Ausnahme von Bombendrohungen
§ 242 StGB	Diebstahl
§ 243 StGB	Besonders schwerer Fall des Diebstahls
§ 246 StGB	Unterschlagung
§ 247 StGB	Haus- und Familiendiebstahl
§ 248a StGB	Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen
§ 248b StGB	Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs
§ 248c StGB	Entziehung elektrischer Energie
§ 257 StGB	Begünstigung, soweit die Vortat in die Bearbeitungszuständigkeit der Wasserschutzpolizei fällt
§ 258 StGB	Strafvereitelung, soweit die Vortat in die Bearbeitungszuständigkeit der Wasserschutzpolizei fällt
§ 259 StGB	Hehlerei, soweit die Vortat in die Bearbeitungszuständigkeit der Wasserschutzpolizei fällt
§ 263 StGB	Betrug in Fällen des Zech- und Tankbetrugs
§ 265a StGB	Erschleichen von Leistungen
§ 292 StGB	Jagdwilderei
§ 293 StGB	Fischwilderei
§ 303 StGB	Sachbeschädigung, in den Fällen der §§ 303 und 304 StGB
§ 315 StGB	Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr im Zusammenhang mit dem Schiffsverkehr
§ 315a StGB	Gefährdung des Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs im Zusammenhang mit dem Schiffsverkehr
§ 316 StGB	Trunkenheit im Verkehr
§ 323a StGB	Vollrausch, soweit die Rauschtat in die Bearbeitungszuständigkeit der Wasserschutzpolizei fällt
§ 323c StGB	Unterlassene Hilfeleistung, im Zu-

§ 324 StGB

§ 324a StGB

§ 326 StGB

§ 328 StGB

§ 329 StGB

Weitere Zuständigkeiten

- Alle Straftaten und Ordnungswidrigkeiten bei Unfällen in Zusammenhang mit dem Schiffsverkehr oder dem Schiffsbetrieb,
- Ordnungswidrigkeiten und Vergehen nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG), soweit nicht ein Zusammenhang mit einer Straftat besteht, für deren abschließende Bearbeitung andere Polizeibehörden zuständig sind.

Besondere Regelungen

In den nachfolgenden Fällen soll eine frühzeitige Kontaktaufnahme und Abstimmung mit dem zuständigen Fachkommissariat der Kriminalpolizei erfolgen, um im Einzelfall Maßnahmen des ersten Angriffs und / oder der Endsachbearbeitung abzustimmen. Die Klärung der Zuständigkeit in besonderen Einzelfällen ist Führungsaufgabe.

Tödliche Personenunfälle im Zusammenhang mit dem Schiffsverkehr oder dem Schiffsbetrieb

Ordnungswidrigkeiten und Vergehen nach dem Sprengstoff- und dem Waffengesetz, soweit nicht ein Zusammenhang mit einer Straftat besteht, für deren abschließende Bearbeitung andere Polizeibehörden zuständig sind.

§ 306 StGB

§ 306a StGB

§ 306b StGB

§ 306d StGB

§ 306f StGB

Brandstiftung

Schwere Brandstiftung

Besonders schwere Brandstiftung im Falle des § 306b Abs. 2 Nr. 3 StGB

Fahrlässige Brandstiftung

Herbeiführen einer Brandgefahr

8. Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. Das Rundschreiben vom 13. März 2019 (18 103:341) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

MinBl. 2024, S. 188

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion durch das Land Rheinland-Pfalz (Förderrichtlinie Assistierte Reproduktion)

Rundschreiben des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit vom 14. Mai 2024 (3422-0001-1501 15215)

- 1 Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion durch das Land Rheinland-Pfalz (Förderrichtlinie Assistierte

Reproduktion) vom 25. Januar 2021 (3422-0001-0601 639) - MinBl. S.33 -, wird wie folgt geändert:

- 1.1 In der Einleitung werden die Worte „Soziales, Arbeit“ durch die Worte „Wissenschaft und“ ersetzt und die Worte „und Demografie“ werden gestrichen sowie der Klammerzusatz „(MSAGD)“ durch den Klammerzusatz „(MWG)“ ersetzt.
- 1.2 In Nummer 3 wird nach dem Wort „leben“ die Worte „oder Ehepaare oder Paare mit trans* und intergeschlechtlichen Personen sowie mit Personen mit diversem oder ohne Geschlechtseintrag, bei denen mindestens eine Person über weibliche Fortpflanzungsorgane verfügt, die in einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft leben.“ eingefügt.
- 1.3 In Nummer 4.1 Buchst. f werden nach dem Wort „Rheinland-Pfalz“ die Worte „beziehungsweise in einem der angrenzenden Bundesländer liegt und die über eine Genehmigung nach § 121a SGB V verfügt.“ eingefügt.
- 1.4 Folgender Buchst. h wird in Nummer 4.1 eingefügt:
„h) Für die Behandlung von heterosexuellen Paaren, die aus medizinischen Gründen auf eine Fremdsamenspende angewiesen sind, und für die Behandlung von gleichgeschlechtlichen weiblichen Paaren müssen lediglich die Voraussetzungen des § 27a Abs. 1 Nummer 1 und 2 SGB V erfüllt sein sowie § 27a Abs. 1 Nummer 5 SGB V ohne das zwingende Tatbestandsmerkmal der Ehe.“
- 1.5 In Nummer 5.4.4 Satz 1 werden nach dem Wort „leben“ die Worte „sowie für heterosexuelle Paare, die auf eine Fremdsamenspende angewiesen sind oder Ehepaare oder Paare mit trans* und intergeschlechtlichen Personen sowie mit Personen mit diversem oder ohne Geschlechtseintrag, bei denen mindestens eine Person über weibliche Fortpflanzungsorgane verfügt,“ eingefügt.
- 1.6 In Nummer 6.1.3.3 Satz 1 werden nach den Worten „gleichgeschlechtliche weibliche Paare“ die Worte „sowie heterosexuelle Paare, die auf eine Fremdsamenspende angewiesen sind oder Ehepaare oder Paare mit trans* und intergeschlechtlichen Personen sowie mit Personen mit diversem oder ohne Geschlechtseintrag, bei denen mindestens eine Person über weibliche Fortpflanzungsorgane verfügt,“ eingefügt.
- 2 Dieses Rundschreiben tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2024, S. 204

Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker

**Bekanntmachung des Ministeriums für
Wissenschaft und Gesundheit
vom 3. Juni 2024 (3126-0028#2023/0001-1501 15216)**

Gemäß § 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 17f i. V. m. Artikel 18 Absatz 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191), werden zum 1. Juli 2024 folgende Mitglieder in den gemeinsamen Gutachterausschuss berufen:

Laura-Jasmin Winkens, Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Baedekerstraße 2-20, 56073 Koblenz,
als Vorsitzende

Dr. med. Günter Hock, Borner Straße 13, 64569 Nauheim,
als erster ärztlicher Beisitzer

Dr. Charis Eibl, Yorckstraße 1, 67061 Ludwigshafen,
als zweite ärztliche Beisitzerin

Astrid Lache, Hirschhornring 63, 67435 Neustadt,
als erste Beisitzerin der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker

Hans-Joachim Ternes, Obentrautstr. 31, 55218 Ingelheim,
als zweiter Beisitzer der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker

Die Amtszeit des bisherigen Gutachterausschusses (Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit vom 10. Juni 2022 – 3126-0013#2021/0013-1501 15205, MinBl. S. 120) endet mit Ablauf des 30. Juni 2024.

MinBl. 2024, S. 205

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez
Tel. 06432 609-301, Fax 06432 609-304, E-Mail druckerei.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 55,00 EUR.
Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Druckerei vorliegen.
Auslieferung von Einzelstücken durch die Druckerei gegen Rechnung.

Einzelpreis dieser Nummer 2,10 EUR zuzügl. Versandkosten.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Ministerialblattes hoheitliche Tätigkeit ist.